

Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention

Bericht

Erkenntnisse des Kinder- und Jugendrechte- Monitorings in Hessen

2. Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
in Politik und Bildung

Das Institut

Das **Deutsche Institut für Menschenrechte** ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands (§ 1 DIMR-Gesetz). Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen akkreditiert (A-Status). Zu den Aufgaben des Instituts gehören Politikberatung, Menschenrechtsbildung, Information und Dokumentation, anwendungsorientierte Forschung zu menschenrechtlichen Themen sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Es wird vom Deutschen Bundestag finanziert. Das Institut ist zudem mit dem Monitoring der Umsetzung von UN-Behindertenrechtskonvention und UN-Kinderrechtskonvention sowie der Berichterstattung zu den Konventionen des Europarats zu Menschenhandel und zu Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt betraut worden. Hierfür hat es entsprechende Monitoring- und Berichterstattungsstellen eingerichtet.

Redaktion

Walid Malik ist seit 2021 wissenschaftlicher Mitarbeiter in der Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte. Dort befasst er sich mit dem Ländermonitoring von Kinder- und Jugendrechten, insbesondere Beteiligungsrechten und Bildungsgerechtigkeit. Nach seinem Studium der Internationalen Studien Friedens- und Konfliktforschung (M.A.) war er mehrere Jahre als Referent in der historisch-politischen Bildungsarbeit zu Diskriminierung, Antisemitismus und Antimuslimischem Rassismus tätig.

Claudia Kittel ist Erziehungswissenschaftlerin und leitet seit 2015 die Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte in Berlin. Zuvor war sie Sprecherin der National Coalition Deutschland – Netzwerk zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention e.V. Sie arbeitete viele Jahre als Consultant und Moderatorin für zahlreiche Kinderrechtsorganisationen, war Vorstandsmitglied im Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V. und Lehrbeauftragte im Masterstudiengang Childhood Studies and Children's Rights an der FU-Berlin.



Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention

Bericht

Erkenntnisse des Kinder- und Jugendrechte- Monitorings in Hessen

2. Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
in Politik und Bildung

Danksagung

An dieser Stelle dankt die Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration und der Landesbeauftragten für die Beteiligung und Förderung von Kindern und Jugendlichen für die wertvolle Zusammenarbeit. Ein Dank geht auch an die Mitglieder der Projektbeiräte, die bei der Umsetzung des Landesmonitorings mitgewirkt haben. Ein besonderer Dank gilt den engagierten Kindern und Jugendlichen aus den folgenden Selbstorganisationen, die mit ihren mutigen und ehrlichen Perspektiven das Monitoring bereichert haben: Landesheimrat Hessen, Landesschüler*innen-Vertretung Hessen, Kinder- und Jugendparlament Wiesbaden und Hessische Union zur Stärkung von Kinder- und Jugendinteressen.

Vorwort

Für eine zukunftsfähige, nach vorne gerichtete Politik ist es von enormer Bedeutung, junge Menschen einzubeziehen und deren Perspektive auf die Herausforderungen und Fragestellungen der Gegenwart zu berücksichtigen. Deshalb ist es gut und richtig, dass die Beteiligungsrechte junger Menschen in Hessen Verfassungsrang genießen. Das Recht auf Beteiligung als Grundlage für Mitbestimmung ist aber nicht nur in der Landesverfassung hinterlegt, sondern auch in der hessischen Gemeindeordnung bis hin zum hessischen Bildungs- und Erziehungsplan. Kinder und Jugendliche verfügen in unserem Land also über umfassende Beteiligungsrechte.

Aus dem ersten Zwischenbericht des Kinderrechte-Monitorings, das wir beim Deutschen Institut für Menschenrechte in Auftrag gegeben haben, ging hervor, dass die Kinderrechte bei Kindern und Jugendlichen recht bekannt sind, allerdings noch nicht ausreichend bei Erwachsenen, die als Sorgeberechtigte mit den Kindern leben oder in den hessischen Verwaltungen arbeiten.

Die nun vorliegende Überprüfung zu den Beteiligungsrechten ergänzt die bereits gewonnenen Erkenntnisse sinnvoll mit Blick auf die Voraussetzungen, auf Bildung und Politik. Damit liegen wichtige Analysen und Empfehlungen vor, auf deren Basis wir die gelebte Beteiligung stärken können.

Frau Heike Hofmann

Hessische Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales (HMSI)

Junge Menschen stehen vor großen Herausforderungen; zusätzlich wurde ihnen in den vergangenen Jahren einiges abverlangt, so mussten sie durch die Pandemie über einen langen Zeitraum hinweg auf vieles verzichten, was eigentlich fest zu ihrem Alltag gehört. Ihre Lebensphase ist mit Blick auf die Zukunft aktuell von Sorgen und Nöten geprägt. Dabei stehen Fragen wie die nach bezahlbarem Wohnraum, dem Vertrauen in die Politik und in politische Entscheidungen sowie Kriege und Konflikte, Migration, Diskriminierung und vieles mehr im Mittelpunkt.

Eine Welt zu gestalten, die Hoffnung macht und junge Menschen positiv in die Zukunft blicken lässt, eine Welt, die Lust macht mitzugestalten, das ist eine zentrale Aufgabe von Politik. Um das zu erreichen und um Bedarfe junger Menschen zu kennen und auch berücksichtigen zu können, ist ihre Beteiligung ein wichtiges Instrument.

Deshalb ist es auch wichtig zu schauen, wie beteiligt wird, wann Beteiligung als positiv erlebt wird und was dafür nötig ist. Gemeinsames Gestalten hat nicht nur auf diejenigen positiven Einfluss, die beteiligt werden, sondern auf alle, die dann auf der Basis von Beteiligung Entscheidungen treffen können.

Frau Miriam Zeleke

Beauftragte für Beteiligung und Förderung von Kindern und Jugendlichen in Hessen (HMSI)

Inhalt

1	Einleitung	9
<hr/>		
2	Grundlagen und Methoden	11
<hr/>		
2.1	Umsetzung als beteiligungsrechtlicher Prozess	11
2.2	Das unabhängige Monitoring-Verfahren	11
	2.2.1 Die Anforderungen des zweiten Startpunkts Beteiligung	12
	2.2.2 Der rechtebasierte Umgang mit Daten	13
	2.2.3 Die Einschätzung der beteiligungsrechtlichen Situation	18
3	Erkenntnisse der ersten Arbeitsphase: die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen	22
<hr/>		
3.1	Die Voraussetzungen einer Kultur der Beteiligung	23
3.2	Eine Kultur der Beteiligung im Bildungsbereich	30
3.3	Eine Kultur der politischen Beteiligung	35
4	Zusammenfassende kinder- und jugendrechtliche Einschätzung	50
<hr/>		
5	Literatur und Dokumente	52
<hr/>		

1 Einleitung

Im Zeitraum 2021–2022 hat die Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration das unabhängige Kinder- und Jugendrechte-Monitoring in Hessen konzipiert und darin drei Startpunkte für eine erste Arbeitsphase des Monitorings festgelegt:

1. Bekanntmachung von Kinder- und Jugendrechten
2. Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
3. Bildungsgerechtigkeit für alle Kinder und Jugendlichen



Zum ersten Startpunkt „Bekanntmachung“ konnte die Monitoring-Stelle im August 2023 einen Zwischenbericht vorlegen. Mit dem nun vorliegenden Zwischenbericht rückt der zweite Startpunkt „Beteiligung“ in den Fokus. Hierfür untersuchte die Monitoring-Stelle, erneut im Auftrag des Hessischen Ministerium für Soziales und Integration,

im Zeitraum September 2023 bis Juni 2024 die Umsetzung der Beteiligungsrechte aus der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) in Hessen.

Dazu wurde der Blick auf folgende drei Ebenen (Teilbereiche) gerichtet:

1. Die Voraussetzungen einer Kultur der Beteiligung¹
2. Eine Kultur der Beteiligung im Bildungsbereich
3. Eine Kultur der politischen Beteiligung

Der Bericht wählt den Begriff der Beteiligungsrechte, um die Umsetzung der normativen Vorgaben insbesondere aus Artikel 12 UN-KRK in Verbindung mit Artikel 15 UN-KRK zu umschreiben, auch wenn im Englischen (und damit verbindlichen) Original der Konvention der Begriff Beteiligung beziehungsweise participation nicht vorkommt.²

Resultierend aus den Vorgaben der UN-KRK hat das Land Hessen insgesamt vier Pflichtaufgaben:

1. Das Gehör der Kinder und Jugendlichen sicherzustellen (Artikel 12 UN-KRK)
2. Die Meinungen der Kinder und Jugendlichen angemessen zu berücksichtigen, Beteiligungsprozesse zu dokumentieren und Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche zu schaffen (Artikel 12 UN-KRK)
3. Die Vereinigungsfreiheit von Kindern und Jugendlichen zu wahren und umzusetzen (Artikel 15 UN-KRK)
4. Die Versammlungsfreiheit von Kindern und Jugendlichen zu wahren und umzusetzen (Artikel 15 UN-KRK)

¹ Eine gesamtgesellschaftliche „Kultur des Respekts für Kinder und Jugendliche und ihre Meinung“ oder „Kultur der Beteiligung“ im Sinne der UN-KRK ist erst dann gegeben, wenn die Ansichten und Perspektiven von Kindern und Jugendlichen in allen Angelegenheiten, die sie betreffen, stets angehört und berücksichtigt werden. Vgl. UN, Ausschuss für die Rechte des Kindes (2009), Ziff. 134–136; DIMR (2022): S.7.

² Zudem wurde der Begriff der Beteiligung von den Mitgliedern der beiden Beiräte im Rahmen der Konzeption des Monitorings als Arbeitsgrundlage bestimmt, um den zweiten Startpunkt näher zu beschreiben, vgl. DIMR (2022).

Um die beteiligungsrechtliche Situation im Land Hessen bewerten zu können, prüfte die Monitoring-Stelle UN-KRK, ob und wie das Land Hessen diese Pflichten umsetzt. Eine Bewertung erfolgt sowohl für den gesamten zweiten Startpunkt (Beteiligung) als auch individuell für jeden der drei Teilbereiche und für jeden einzelnen Indikator. Eine klassische Sternenbewertung hilft bei der Einordnung der beteiligungsrechtlichen Situation in Hessen.

Ein Stern: Kinder- und jugendrechtliche Vorgaben wurden noch nicht angegangen, es besteht dringender Handlungsbedarf.

Zwei Sterne: Noch nicht alle kinder- und jugendrechtlichen Vorgaben sind erfüllt, es besteht Entwicklungsbedarf.

Drei Sterne: Kinder- und jugendrechtliche Vorgaben werden erfüllt. Die staatliche Verantwortung liegt darin, Rückschritte in der Umsetzung der UN-KRK zu vermeiden.



2 Grundlagen und Methoden

Im Konzept für ein Kinder- und Jugendrechte-Monitoring (DIMR 2022)³ erläutert die Monitoring-Stelle UN-KRK die Grundlagen und Methoden ihres unabhängigen Monitorings. Sie stellt darin klar, dass jegliches Monitoring und auch die Bestimmung von Indikatoren auf den für Deutschland verbindlichen Vorgaben der UN-KRK basiert.⁴ Dazu gehört, bei der Durchführung des Monitorings die methodischen Vorgaben des Büros des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR) zu berücksichtigen.⁵

Die im Konzept bestimmten ersten drei Startpunkte des unabhängigen Monitorings Bekanntmachung der Kinder- und Jugendrechte, Beteiligung und Bildungsgerechtigkeit sind mit unterschiedlichen methodischen Herausforderungen verknüpft. Der erste Bericht zum unabhängigen Landesmonitoring widmete sich den Herausforderungen des ersten Startpunkts Bekanntmachung (DIMR 2023).⁶ Im Folgenden wird das methodische Verfahren aus beteiligungsrechtlicher Sicht (Startpunkt 2) ergänzt.

2.1 Umsetzung als beteiligungsrechtlicher Prozess

Wie schon bei der Konzeption des Kinder- und Jugendrechte-Monitorings und der Durchführung des Monitorings zum ersten Startpunkt Bekanntmachung wurden auch für das Monitoring zum zweiten Startpunkt Beteiligung zwei Beiräte eingesetzt. Ein wissenschaftlicher Beirat aus zehn jungen und

erwachsenen Expert*innen stand bei der Umsetzung des Monitorings kritisch beratend zur Seite. Zudem begleitete ein Beirat aus vier Selbstorganisationen von Kindern und Jugendlichen insbesondere die Erhebung von Daten bei den Selbstorganisationen von Kindern und Jugendlichen in Hessen.

2.2 Das unabhängige Monitoring-Verfahren

Nach den Pariser Prinzipien für Nationale Menschenrechtsinstitutionen⁷ und im Sinne der UN-KRK umfasst das unabhängige Landesmonitoring der Kinder und Jugendrechte in Hessen

- eine Verschränkung anwendungsorientierter rechtswissenschaftlicher und empirischer Forschung zu Stand und Entwicklung der Umsetzung der UN-KRK im Bundesland Hessen;
- die unabhängige Berichterstattung über Umsetzungsbedarfe in Hessen und hierauf basierende kinder- und jugendrechtsfundierte Politikberatung für die Verwaltungen des Landes und der Kommunen;
- die kontinuierliche Vernetzung zivilgesellschaftlicher Akteure mit Bezug zu Kinder- und Jugendrechten in Hessen;
- die Förderung eines differenzierten und diskriminierungsbewussten Verständnisses der Kinder- und Jugendrechte, insbesondere der Beteiligungsrechte, bei allen an ihrer Umsetzung beteiligten Akteure in Hessen (etwa Richter*innen, Verwaltungen und Bildungspersonal).

³ Vgl. DIMR (2022).

⁴ Artikel 1 der UN-KRK definiert alle Personen unter 18 Jahren als Kinder. Im englischen Originaltext wird hierfür der Begriff „children“ verwendet, der sowohl Kinder als auch Jugendliche umfasst. Im Deutschen wird oft differenziert: „Kinder“ bezeichnet meist Personen unter 14 Jahren und „Jugendliche“ Personen ab 14 Jahren. Für die Anwendung der UN-KRK ist jedoch klarzustellen, dass die Definition bei 18 Jahren endet, während im deutschen Sprachgebrauch die Jugendzeit bis zum Alter von 27 dauern kann.

⁵ Vgl. UN, OHCHR (2012); UN, OHCHR (2018).

⁶ Vgl. DIMR (2023).

⁷ Die Pariser Prinzipien wurden 1993 mit Resolution 48/134 durch die UN-Generalversammlung angenommen. Gemeint sind die „Grundsätze betreffend die Rechtsstellung und die Arbeitsweise der einzelstaatlichen Institutionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte“, vgl. UN, General Assembly (1993).

Bei ihrem unabhängigen Landesmonitoring der Kinder- und Jugendrechte in Hessen profitiert die Monitoring-Stelle UN-KRK von ihren bisherigen Erfahrungen und Fachkenntnissen aus dem unabhängigen Monitoring der Kinder- und Jugendrechte auf Bundesebene, dem internationalen staatlichen Berichtsverfahren vor den Vereinten Nationen und dem Austausch mit europäischen und internationalen Expert*innen. Unabhängiges Monitoring meint die systematische, regelmäßige und kritische Beobachtung („to monitor (engl.) = überwachen, kontrollieren“), ob und wie die UN-KRK und die darin enthaltenen Kinder- und Jugendrechte auf der Bundesebene in den Ländern umgesetzt werden.

Zur Beurteilung der Umsetzung zieht die Monitoring-Stelle die autoritativen Auslegungen der UN-KRK durch den UN-Kinderrechtsausschuss heran; in erster Linie sind dies seine Allgemeinen Bemerkungen (General Comments) und die Abschließenden Bemerkungen (Concluding Observations).

Außerdem erklärt und vermittelt die Monitoring-Stelle die Inhalte und Vorgaben der Konvention allen Zielgruppen der UN-KRK, also sowohl den Rechtsanwender*innen und Entscheider*innen als auch den Rechteinhaber*innen. Eine weitere Aufgabe der Monitoring-Stelle besteht darin, die rechtlichen und soziale Lebenswirklichkeiten der Kinder und Jugendlichen in Hessen zu beobachten, in dem sie aktuelle und belastbare Daten nach kinder- und jugendrechtlichen Maßstäben auswertet, verfügbar macht und bei Bedarf selbst erhebt.⁸ Daher bewertet die Monitoring-Stelle die Wirksamkeit des staatlichen Handelns in Hessen auch im Ergebnis bei den Kindern und Jugendlichen (vgl. Ergebnis-Indikator), indem sie, etwa im Rahmen von Befragungen, ihre wertvollen Positionierungsperspektiven⁹ miteinbezieht.¹⁰ Gleichwohl konzentriert sich die Monitoring-Stelle

in Hessen eher auf die strukturellen Umsetzungsbedingungen der UN-KRK, denn auf kinderrechtliche Einzelfälle. Sie interessiert sich etwa für die Verankerung von beteiligungsrechtlichen Normen im hessischen Recht (vgl. Kapitel 3.1 zum Teilbereich 1: Die Voraussetzungen einer Kultur der Beteiligung), die beteiligungsorientierte und rechtebasierte Politikgestaltung in Hessen (vgl. Kapitel 3.2 zum Teilbereich 2: Eine Kultur der Beteiligung im Bildungsbereich) und die nachhaltige Stärkung von Einrichtungen, die sich für die Belange von Kindern und Jugendlichen in Hessen einsetzen (vgl. Kapitel 3.3 zum Teilbereich 3: Eine Kultur der politischen Beteiligung).¹¹

2.2.1 Die Anforderungen des zweiten Startpunkts Beteiligung

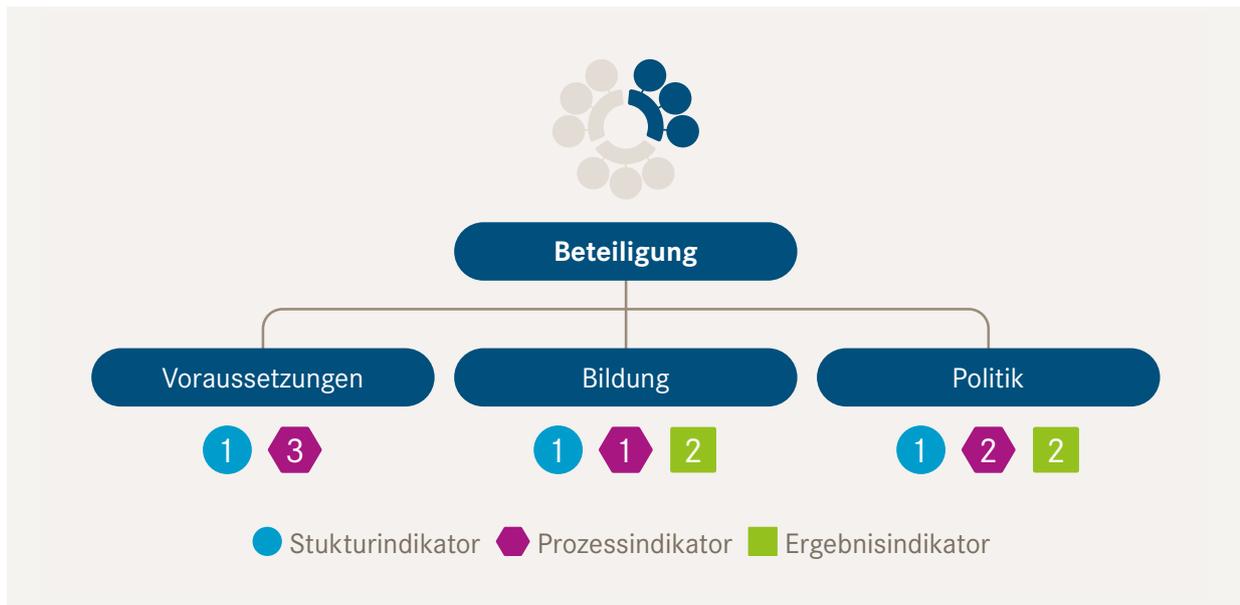
Drei Startpunkte mit insgesamt 38 Indikatoren bilden die erste Arbeitsphase des Monitorings der Kinder- und Jugendrechte: 1. Bekanntmachung, 2. Beteiligung und 3. Bildungsgerechtigkeit. Die Anforderungen an ein unabhängiges Landesmonitoring des zweiten Startpunkts Beteiligung ergeben sich aus den völkerrechtlichen Vorgaben zur Umsetzung der UN-KRK (vgl. 2.2) und spezifischen beteiligungsrechtlichen Bedarfen in Hessen. Im Rahmen der einjährigen Konzeption des Landesmonitorings (2021–2022) wurden akute beteiligungsrechtliche Bedarfe gemeinsam mit einem Projektbeirat aus jungen und erwachsenen Expert*innen identifiziert: 13 Indikatoren sollen auf den Ebenen 1. Voraussetzungen einer Kultur der Beteiligung, 2. Kultur der Beteiligung im Bildungsbereich und 3. Kultur der politischen Beteiligung geprüft werden. Das Verständnis, allein die Umsetzung der Beteiligungsrechte aus der UN-KRK könne zu einer „Kultur der Beteiligung“ führen, ist eine Formulierung der jungen Erwachsenen im Projektbeirat. Sie ist eine beteiligungsrechtliche Weiterentwicklung der Absichtserklärungen des Landes Hessen, nachhaltig eine

⁸ Vgl. DIMR (2022), S. 13.

⁹ Im Gegensatz zu den sogenannten Außenperspektiven von Erwachsenen zentrieren die Positionierungsperspektiven die Selbstwahrnehmungen (vgl. „tatsächlich empfundene Beteiligung“), Selbstbezeichnungen und Forderungen von Kindern und Jugendlichen mit Blick auf die Umsetzung der Beteiligungsrechte, vgl. Ahyoud u.a. (2018), S. 26.

¹⁰ Eine solche Berücksichtigung von Perspektiven junger Menschen hat die Monitoring-Stelle UN-KRK auch für den vorliegenden Bericht vollzogen. Eine Auswahl ihrer Aussagen finden Sie in Kapitel 3 jeweils bei „Zentrale Beobachtungen des Monitorings“.

¹¹ Einzelfälle können wichtige Hinweise für die erkenntnisbasierte Bewertung der kinder- und jugendrechtlichen Situation in Hessen geben. Aufgrund eines fehlenden Mandats führt die Monitoring-Stelle UN-KRK in Hessen allerdings kein einzelfallbezogenes Monitoring durch, vgl. DIMR (2022).



„Kultur der Kinderrechte“ und ein „Kinderrechte-Mainstreaming“ in Hessen zu etablieren.¹²

Nach der Durchführung des ersten Landesmonitorings wurden die Anforderungen an das Monitoring des zweiten Startpunkts Beteiligung geringfügig angepasst. Die Erkenntnisse aus dem Landesmonitoring legen nahe, dass in den Verwaltungen auf der Ebene des Landes und der Kommunen ein dringlicher Handlungsbedarf zur Bekanntmachung der Kinder- und Jugendrechte besteht und dass die Selbstorganisationen der Kinder und Jugendlichen bei der Multiplikation dieser Bekanntmachung eine Schlüsselrolle einnehmen. Für die Durchführung des Monitorings zu Beteiligung wurde daher entschieden, die Positionierungsperspektiven von Kindern, Jugendlichen und ihrer Selbstorganisationen auf die Umsetzung der Beteiligungsrechte stärker sichtbar zu machen. Ihre Perspektiven bildeten daher die zentrale Grundlage für die Beobachtung und Bewertung der beteiligungsrechtlichen Situation.

2.2.2 Der rechtebasierte Umgang mit Daten

Im Zentrum des Monitorings der Beteiligungsrechte der Kinder- und Jugendlichen in Hessen stand die Prüfung aller Indikatoren des zweiten Monitoring-Startpunkts samt der vorab formulierten Zielinformationen. Bei Bedarf mussten fehlende Daten zu den Indikatoren kinder- und jugendrechtsfundiert nachträglich erhoben werden, um die beteiligungsrechtliche Situation in Hessen nach völkerrechtlichen Vorgaben bewerten zu können. Das Landesmonitoring orientiert sich beim Umgang mit Daten stets an den drei Prinzipien des menschenrechtsbasierten Ansatzes Selbst-Identifizierung, Beteiligung und Daten-Ethik:

¹² Hiernach sollen die Gesetze und Maßnahmen des Landes mit den Interessen von Kindern und Jugendlichen vereinbar sein. Zu Maßnahmen gehören im Besonderen amtliche und behördliche Maßnahmen sowie Regelungsentwürfe, vgl. Ruggiero (2022b).

Selbst-Identifizierung

Die Rechte der jungen Teilnehmer*innen auf Nicht-Diskriminierung (UN-KRK Artikel 2) werden im Rahmen der Datenerhebungen zusammen mit den drei weiteren Grundprinzipien der UN-KRK (Artikel 3, 6 und 12) gewahrt und umgesetzt. So werden Positionierungsperspektiven (etwa Statements) und positive Selbstidentifikationen (etwa „Ich habe Migrationsgeschichte und bin eine Muslima“) ermöglicht.¹³ Die Teilnahme an Datenerhebungen und die Selbstidentifikationen im Rahmen von Erhebungen erfolgen stets freiwillig. Diskriminierende Bezeichnungen (etwa „Straßenkinder“) verletzen die Rechte der Kinder und Jugendlichen, daher werden sie im Rahmen von Erhebungen unterlassen.¹⁴

Beteiligung

Bei allen Prozessen des Landesmonitorings, insbesondere im Rahmen von Datenerhebungen, sind die Rechte der Kinder und Jugendlichen auf Beteiligung (UN-KRK Artikel 12) zu achten: „Die Meinungen von Kindern und Jugendlichen sollten in allen sie berührenden Angelegenheiten angehört und berücksichtigt werden“.¹⁵ Dies beinhaltet auch die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei der Datenerhebung, -analyse und -verbreitung. Die Rechte von Kindern und Jugendlichen aus intersektionalen vulnerablen Gruppen oder in vulnerablen Situationen sind hierbei besonders zu achten. Ihre Positionierungsperspektiven dürfen bei der Bewertung der beteiligungsrechtlichen Situation nicht ausgelassen werden.¹⁶

Daten-Ethik

Bei allen Erhebungsprozessen muss das menschenrechtliche Prinzip der Nichtschädigung berücksichtigt werden. Die Daten dürfen nicht missbraucht und die Rechte der Teilnehmer*innen bei Erhebungen nicht verletzt werden.¹⁷ Alle Durchführenden von Erhebungen, ob staatliche Stellen, Auftragnehmer*innen oder die Mitarbeiter*innen der Monitoring-Stelle UN-KRK, müssen die Anforderungen an Transparenz und Rechenschaft über die erhobenen Daten sowie die Verpflichtungen aus dem Datenschutz (Anonymitätsgrade) und dem Kinder- und Jugendschutz erfüllen.¹⁸

Diese drei menschenrechtlichen Prinzipien dienen insbesondere dem Schutz der Kinder und Jugendlichen und ihrer Menschenrechte, wenn sie Teilnehmer*innen von Erhebungen sind. Sie sind der Mindeststandard für den Umgang mit Daten.¹⁹ Kinder- und jugendrechtliche Erwägungen, etwa im Kontext von Erhebungen für das unabhängige Kinder- und Jugendrechte-Monitoring in Hessen, waren selbstverständlich zusätzlich zu berücksichtigen. Die Monitoring-Stelle vermittelte den externen Dienstleister*innen diese Erwägungen und überprüfte deren Umsetzung.

Gemäß den Empfehlungen des UN-Hochkommissariats für Menschenrechte eignen sich folgende Datenquellen für das unabhängige Landesmonitoring der Beteiligungsrechte der Kinder und Jugendlichen in Hessen:

13 Indem den Positionierungsperspektiven von Kindern und Jugendlichen Raum gegeben wird, werden ihre positiven Selbstidentifikationen zentriert und externe Perspektiven (etwa „Andere sehen in mir“) vermieden. vgl. Ahyoud u.a. (2018): S. 27.

14 Spezifische personenbezogene und damit schützenswerte Kategorien (etwa Migrationshintergrund) dürfen den jungen Teilnehmer*innen nicht aufgezwungen werden. Daher sind optionale Selbst-identifizierungen zu ermöglichen. Sie gewährleisten, dass die jungen Teilnehmer*innen Merkmale (etwa Person of Color) selbstbestimmt benennen können.

15 Die Auslegung des Wortlauts „in allen sie berührenden Angelegenheiten“ erfolgte in allen Prozessen der Datenerhebung breit. Bei der Verwirklichung der rechtbasierten Beteiligung in Datenerhebungen spielt die Ermittlung, Bestimmung und vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls (engl.: best interests of the child) nach Artikel 3 UN-KRK, ein Grundprinzip der UN-KRK, eine besondere Rolle. Vgl. UN, Ausschuss für die Rechte des Kindes (2009), Ziff. 70–74.

16 Gemeinsam mit den Mitgliedern der beiden Projekt-Beiräte der Konzeptionsphase bestimmte die Monitoring-Stelle die relevanten Gruppen und Ebenen (Richtgrößen) der Disaggregation für die nachfolgende Durchführung des Monitorings.

17 Vgl. Ahyoud u.a. (2018): S. 26.

18 Um die Menschenrechte aller Teilnehmenden effektiv zu schützen, bedarf es der gesetzlichen Regulierung einer Daten-Infrastruktur. Mit Schutzstandards, Beauftragten für den Kinder- und Jugendschutz, der Anonymisierung von Daten sowie stichproben-gestützten Erhebungen kann der Missbrauch von vulnerablen Daten verhindert werden, vgl. UN, OHCHR (2018).

19 Vgl. UN, OHCHR (2012).

- öffentlich zugängliche administrative Statistiken des Landes Hessen;
- anonymisierte Befragungen zur Erhebung von Wahrnehmungen und Meinungen in der erwachsenen Allgemeinbevölkerung sowie bei Verantwortlichen in Politik und Verwaltung: etwa aus Datenerhebungen, zum Beispiel: Bekanntheitsgrad der UN-KRK;
- anonymisierte Befragungen zur Erhebung von Wahrnehmungen und Meinungen von Kindern und Jugendlichen;
- Expert*innen-Einschätzungen, etwa in Beiräten oder durch Konsultationen;
- Einschätzungen von Kindern und Jugendlichen als Expert*innen: etwa in Beiräten, Beteiligungsformaten und in Konsultationen.

Die Agenda zur Erhebung der Daten ergibt sich für jeden Startpunkt des Monitorings der Kinder- und Jugendrechte aus den jeweiligen Indikatorensets und den vorab formulierten Zielinformationen. Für den vorliegenden Bericht waren Daten für 12 Indikatoren zu erheben. Diese verteilen sich auf die drei Ebenen Voraussetzungen einer Kultur der Beteiligung sowie eine Kultur der Beteiligung in den Bereichen Bildung und Politik.

Übersicht zur kinder- und jugendrechts-fundierten Methodik	Erhebung unter Politik, Verwaltung und Justiz	Erhebung unter Erwachsenen, einschließlich Eltern beziehungsweise Personensorgeberechtigten, sowie Kindern und Jugendlichen
Methoden der Erhebung	Online-Befragung (mittels Online-Umfrage-Applikation)	Online-Befragung (Computer Assisted Web Interviewing = CAWI)
Rekrutierung für die Erhebung	Vollerhebung: Anschreiben an die Leitungen der Verwaltungen der Kommunen und Landkreise und der Ministerien	Erwachsene: Quotenstichprobe nach Alter und Geschlecht aus offline rekrutiertem Online-Access-Panel (Nicht-Wahrscheinlichkeits-Auswahl) Kinder und Jugendliche: Rekrutierung via elterliche Haushalte
Zeitraum der Erhebung	01. Februar bis 31. März 2023	26. Januar bis 03. Februar 2023
Grundgesamtheit	442 Kommunen, 26 Landkreise/ kreisfreie Städte und 9 Ministerien	Deutschsprachige Erwachsene sowie Kinder und Jugendliche in Privathaushalten im Alter von 10 bis 18 Jahren
Untersuchungsgebiet	Bundesland Hessen	Bundesland Hessen
Größe der Stichprobe (n)	175 Kommunen (Rücklauf: 40 Prozent), 12 Landkreise/ kreisfreie Städte (Rücklauf: 46 Prozent), 7 Ministerien (Rücklauf: 77,7 Prozent)	683 Kinder und Jugendliche (10- bis 18-Jährige) 1.040 Erwachsene
Besonderheiten	Die Stichprobe wurde nach Gebietskörperschaften disaggregiert, um Aussagen über mögliche Disparitäten treffen zu können	Das Online-Access-Panel umfasst ausschließlich Haushalte mit Interzugang Die Stichprobe wurde disaggregiert, um Aussagen über verschiedene Lebensrealitäten treffen zu können

Erhebung unter Politik und Verwaltung: Teilnahme an der Befragung

Gemeindetyp	Teilnahme	Anteil	Vollständig	Anteil	N
Landgemeinde	34	29,8%	31	27,2%	114
Kleinstadt	102	41,1%	85	34,3%	248
Groß-/Mittelstadt	27	50,0%	26	48,1%	54
Landkreis/kreisfreie Stadt	12	46,2%	10	38,5%	26
Kommunen	175	39,6%	152	34,4%	442
Landesministerien	7	77,7%	7	77,7%	9

Quelle: Befragung der Hessen Agentur (2023)

Vor dem Hintergrund, dass es für einen Großteil der Indikatoren zu den Beteiligungsrechten, etwa „tatsächlich empfundene Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Hessen“, an zugänglichen, aktuellen und zuverlässigen Daten mangelte, erfolgte eine Beauftragung von externen Dienstleister*innen zur Erhebung von kinder- und jugendrechtlichen Daten. Auf Grundlage der Triangulation²⁰ wurde eine Vielfalt an Methoden eingesetzt, um aussagekräftige Daten und Positionierungsperspektiven zu erheben. Den Beobachtungen des UN-Kinderrechtsausschusses folgend, hat die Monitoring-Stelle UN-KRK dem Land Hessen die Schaffung eines nachhaltigen Systems zur Erhebung von Daten mit Bezug zu Kinder- und Jugendrechten empfohlen.²¹

Ein Vergleich zum Bekanntheitsgrad der UN-KRK, einschließlich der darin enthaltenen Beteiligungsrechte, wird durch die umfassende Erhebung der Hessischen Kinder- und Jugendrechte-Charta für einen Zeitraum von über fünf Jahren ermöglicht. Die Charta umfasste eine Stichprobengröße (n)

in Höhe von 242 Kommunen (55 Prozent der insgesamt 444 Kommunen (N)) und lieferte Daten für das Jahr 2018.²² Aus Gründen der Vergleichbarkeit legte die Monitoring-Stelle UN-KRK die gleiche Disaggregation bei „Gebietskörperschaft“ an (Landgemeinde, Kleinstadt, Groß- und Mittelstadt, Landkreis und kreisfreie Stadt).

Die Befragungen der Jugendlichen aus hessischen Selbstorganisationen im Rahmen von semi-strukturierten Einzelinterviews und Fokusgruppeninterviews sowie die teilnehmenden Beobachtungen auf der Fachveranstaltung der Monitoring-Stelle UN-KRK im April 2024 sind nicht repräsentativ. Die Perspektiven der Rechteinhaber*innen der UN-KRK geben allerdings wichtige Hinweise auf den Ist- und Soll-Zustand der Umsetzung der UN-KRK in Hessen, insbesondere mit Blick auf die Beteiligungsrechte von Selbstorganisationen. Der Methodenüberblick, der nachfolgend präsentiert wird, skizziert alle Datenerhebungen zu den Beteiligungsrechten:

²⁰ Vgl. Flick (2011), S. 75–96.

²¹ DIMR (2022).

²² Die Hessische Kinder- und Jugendrechte-Charta stellt eine Sachstandsanalyse bis einschließlich 2018 dar, sodass das Monitoring-Intervall der ersten Arbeitsphase auf den Zeitraum 2019 bis 2023 festgelegt wurde. Hierdurch können die staatlichen Bemühungen zur Umsetzung der Kinder- und Jugendrechte in Hessen, einschließlich der Beteiligungsrechte (Startpunkt 2), über einen längeren Zeitraum hinweg nachverfolgt werden.

Übersicht zur kinder- und jugendrechtsfundierten Methodik	Erhebung unter Selbstorganisationen ²³ der Kinder und Jugendlichen in Hessen		
Methoden der Erhebung	Systematische Akteursanalyse (Datenanalyse), Expert*innen-interviews	Fokusgruppen-interview, Expert*inneninterviews zur „tatsächlich empfundenen Beteiligung in Hessen“	Teilnehmende Beobachtung (offen, explorativ) auf der Fachveranstaltung der Monitoring-Stelle UN-KRK in Frankfurt am Main
Rekrutierung für die Erhebung	Systematische und lebensweltorientierte Onlinerecherche, insbesondere Aufruf in den Sozialen Medien Rekrutierung via Anschreiben an kinderrechtlich relevante Akteure (in Politik und Verwaltung, Zivilgesellschaft, Selbstorganisationen)	Rekrutierung via Anschreiben, Aufruf in den Sozialen Medien	Vollerhebung auf der Fachveranstaltung
Zeitraum der Erhebung	04. Januar bis 28. April 2023	19. Februar bis 29. April 2024	14. und 15. April 2024
Grundgesamtheit	Die Grundgesamtheit der Selbstorganisationen in Hessen ist unbekannt.		
Untersuchungsgebiet	Bundesland Hessen	Bundesland Hessen	Bundesland Hessen
Größe der Stichprobe (n)	215 Selbstorganisationen, 6 Interviews	14 Jugendliche ab 14 Jahren	30 Jugendliche ab 14 Jahren
Besonderheiten	Die Daten wurden entsprechend der Vorgaben der UN-KRK disaggregiert, um Aussagen über verschiedene Lebensrealitäten der jungen Menschen treffen zu können.		

²³ Um die Lesbarkeit des Berichts zu erhöhen, wird im Folgenden der Begriff Selbstorganisation verwendet. Gemeint sind alle Zusammenschlüsse von Kindern und Jugendlichen, in denen sie die selbst handelnden und führenden Akteure sind – und nicht Erwachsene (etwa Kinderparlamente und Schüler*in-Vertretungen). Die Monitoring-Stelle nutzt dieses Verständnis für alle methodische Verfahren, in denen sie die Umsetzung des Rechts auf Selbstorganisation nach Artikel 15 UN-KRK in Verbindung mit Artikel 12 UN-KRK prüft.

2.2.3 Die Einschätzung der beteiligungsrechtlichen Situation

Zur Einschätzung der beteiligungsrechtlichen Situation hat die Monitoring-Stelle UN-KRK alle Indikatoren des zweiten Startpunkts Beteiligung einer umfangreichen Prüfung auf Grundlage der UN-KRK unterzogen. Dazu entwickelte sie bereits im Zuge der Konzeption des Monitorings der Kinder- und Jugendrechte die zentralen Prüfinhalte, um die Situation einschätzen zu können:

1. Gewünschte Zielinformationen
2. Erfüllung von staatlichen Verpflichtungen
3. Methode des Monitorings und Beschreibung der Datenverfügbarkeit
4. Zentrale Beobachtungen des Monitorings

Im dritten Berichtskapitel zu den Erkenntnissen des zweiten Startpunkts wird zu jedem Indikator ein ausführlicher Bericht mit diesen vier Prüfinhalten vorgelegt. Nachfolgend werden die Prüfinhalte näher vorgestellt:

1. Prüfinhalt: Gewünschte Zielinformationen

Im Bericht zu den ersten Erkenntnissen des Monitorings der Kinder- und Jugendrechte in Hessen hat die Monitoring-Stelle UN-KRK erstmalig formuliert, welche Zielinformationen sie zur Einschätzung der kinder- und jugendrechtlichen Situation in Hessen benötigt. Die gewünschten Zielinformationen leiten sich von menschenrechtlichen Erkenntnisinteressen ab. Aus menschenrechtlicher Sicht interessiert, ob multiple und intersektionale Diskriminierungen (etwa von Gruppen von Kindern) und Disparitäten (etwa zwischen Landesteilen) vorliegen.²⁴

Auf Grundlage der Pflichtaufgaben des Landes Hessen (siehe 2. Prüfinhalt) werden die Zielinformationen Lebensumfelder und intersektionale

Vulnerabilität weiter disaggregiert, das heißt konkretisiert. Nachfolgend sind die wesentlichen Zielinformationen einschließlich ihrer Disaggregation aufgeführt:

- das Vorhandensein einer beteiligungsrechtlichen Vorgabe aus der UN-KRK (zum Beispiel die Verankerung von kinder- und jugendrechtlichen Beteiligungsnormen in der hessischen Landesverfassung);
- die Verbindlichkeit einer Vorschrift oder Maßnahme (zum Beispiel Grade an Befolgungsanspruch in der Hessischen Gemeindeordnung: Muss-, Soll- oder Kann-Vorschrift);
- Schwerpunkte von Kampagnen und Maßnahmen der Verwaltungen auf der Ebene des Landes und der Kommunen (etwa bei der Bereitstellung von Informationen zu den Beteiligungsrechten in den Verwaltungen);
- die drei Ebenen (Richtgrößen) der Disaggregation nach kinder- und jugendrechtlichen Vorgaben:

1. Lebensumfelder der Kinder und Jugendlichen (Richtgröße „Gebiet“): städtisch/ländlich, Land/Kommune, Stadtform (Landgemeinde, Kleinstadt, Mittelstadt oder Landkreis/kreisfreie Stadt), Landesteil (zum Beispiel Rhein-Main-Gebiet) sowie Region (Süd-, Ost-, Mittel- und Nordhessen) und Regierungsbezirk (Darmstadt, Gießen und Kassel)²⁵
2. Gruppen von Kindern und Jugendlichen: zum Beispiel mit Migrationsgeschichte oder mit Behinderungen²⁶
3. Intersektionale vulnerable Situationen und Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen: etwa in der Kinder- und Jugendhilfe, in Armut lebend oder geflüchtet²⁷

²⁴ Vgl. Ahyoud u.a. (2018).

²⁵ Ausgangspunkt ist die folgende Gebietsstatistik in Hessen (Stand 01. April 2023): drei Regierungsbezirke mit 21 Landkreisen und 421 Gemeinden, hiervon fünf kreisfreie Städte. Vgl. Hessisches Statistisches Landesamt (2023).

²⁶ Kinder- und jugendrechtliches Monitoring adressiert als Erkenntnisinteresse die Überschneidung und das Zusammenwirken von verschiedenen Alltagserfahrungen von Kindern und Jugendlichen. Hierzu zählen Erfahrungen mit Diskriminierung (etwa Rassismus) und Disparitäten (zum Beispiel zwischen Stadt und Land). Mithilfe der Disaggregation nach Artikel 2 UN-KRK können zudem intersektionale Lebensrealitäten, etwa von Mädchen mit Migrationsgeschichte, die in ländlichen Regionen leben, besser in den Blick genommen werden. Vgl. UN, OHCHR (2018), S. 7–10.

²⁷ Der UN-Kinderrechtsausschuss bringt dabei zum Ausdruck, dass die Stärkung von Kindern und Jugendlichen aus intersektionalen vulnerablen Gruppen sowie in vulnerablen Situationen ein besonderer Schwerpunkt von kinder- und jugendrechtlichen Aktivitäten sein sollte. Vgl. UN, Committee on the Rights of the Child (2022).

2. Prüfinhalt: Erfüllung von staatlichen Verpflichtungen

Deutschland und somit auch die Bundesländer haben sich verpflichtet, die UN-KRK umzusetzen. Als spezifische Kriterien zur Umsetzung der Konvention müssten die staatlichen Pflichtaufgaben weiter konkretisiert werden, um für die Durchführung des unabhängigen Monitorings messbar zu sein. Mittels einer normativen Auslese hat die Monitoring-Stelle UN-KRK bereits im Rahmen der Konzeption des unabhängigen Monitorings der Kinder- und Jugendrechte in Hessen relevante Pflichtaufgaben des Landes Hessen im Sinne der UN-KRK für jeden einzelnen Startpunkt bestimmt. Der zweite Prüfinhalt legt im vorliegenden Bericht dar, inwieweit diese staatlichen Verpflichtungen mit Bezug zu den kinder- und jugendrechtlichen Beteiligungsrechten erfüllt wurden.

Nachfolgend werden alle für das Monitoring des zweiten Startpunkts relevanten Artikel der UN-KRK einschließlich der daraus resultierenden Pflichtaufgaben für das Land Hessen erläutert.

Die Pflicht des Landes Hessen, die Beteiligungsrechte der Kinder und Jugendlichen in Hessen allgemein zu stärken, ergibt sich aus Artikel 12 UN-KRK (Recht auf Gehör) in Verbindung mit den Artikeln 4 und 44 (6). Als eins von vier Grundprinzipien der UN-KRK kommt dem Artikel 12 eine wichtige Bedeutung bei der Umsetzung aller Kinder- und Jugendrechte zu. Die Pflicht des Landes Hessen, spezifisch das Recht der Kinder und Jugendlichen auf Selbstorganisation zu stärken, ergibt sich aus Artikel 15 K (Recht auf Vereinigungsfreiheit) in Verbindung mit Artikel 12.²⁸

Aus Artikel 12 wurden zwei Attribute mit folgenden Norminhalten ausgelesen:

(1) Sicherstellung von Gehör:

Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich unter Zuhilfenahme von Informationen (Artikel 13 UN-KRK) eine Meinung zu bilden und diese in einem für sie förderlichen Umfeld, das bedeutet eine zwanglose, sichere und wertschätzende Umgebung mit Gleichaltrigen, zu

äußern. Insbesondere Selbstorganisationen von Kindern und Jugendlichen eignen sich zur rechtebasierten Meinungsbildung und -äußerung, da dort viele Voraussetzungen für das förderliche Umfeld vorliegen. Kinder und Jugendliche müssen „in allen das Kind berührenden Angelegenheiten“ (etwa Bildungspolitik) gehört werden, hier ist ein breites Verständnis der berührenden Angelegenheiten anzuwenden. Zur Bestimmung des Kindeswohls (Artikel 3) ist immer die Meinung von betroffenen Kindern und Jugendlichen heranzuziehen. Die Sicherstellung von Gehör setzt zudem die staatliche Bekanntmachung der Kinder- und Jugendrechte, insbesondere der Beteiligungsrechte voraus. Außerdem muss sichergestellt sein, dass Kinder und Jugendliche in vulnerablen Situationen, etwa Kinderarmut, und intersektionale vulnerable Gruppen, etwa Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, rechtebasiert beteiligt werden.

(2) Angemessene Berücksichtigung der Meinung des Kindes:

Akteure in Ländern und Kommunen, die im Auftrag des Staates handeln, sollen die Meinungen von Kindern und Jugendlichen nicht nur anhören, sondern müssen sie berücksichtigen. Nach Artikel 12 sollen diese Meinungen „angemessen“, das bedeutet ernsthaft und entsprechend ihrer sich entwickelnden Fähigkeiten (vgl. „Alter und Reife“), berücksichtigt werden. Dies betrifft auch die Meinungen von Kindern und Jugendlichen zur Entwicklung, Implementation und Prüfung von Gesetzen und Maßnahmen in Hessen. Zur Beteiligung an solchen Prozessen eignen sich insbesondere Selbstorganisationen mit spezifischen Anliegen (etwa Schüler*invertretungen). Zudem soll der Grad der Beteiligung und die tatsächlich empfundene Beteiligung von Kindern und Jugendlichen und ihrer Selbstorganisationen stetig erhöht werden, das Land Hessen soll hierfür unter größtmöglicher Ausschöpfung aller verfügbaren Mittel geeignete Maßnahmen (etwa Informationskampagnen und Bildungsmaßnahmen) ergreifen.²⁹

²⁸ Vgl. Lansdown (2022): S. 86.

²⁹ Vgl. Lansdown (2022).

Aus Artikel 15 UN-KRK³⁰ wurden zwei Attribute mit folgenden Norminhalten ausgelesen:

(1) Vereinigungsfreiheit:

Die Freiheit der Kinder und Jugendlichen, sich in Selbstorganisationen und anderen Beteiligungsformen in einem förderlichen Umfeld und mit Gleichaltrigen zusammenzuschließen, ist essenziell für die Wahrnehmung ihrer Kinder- und Jugendrechte. Die Frage, ob die Zusammenschlüsse der Kinder und Jugendlichen formeller oder informeller Natur sind, ist nachrangig. Das Land Hessen sollte die Gründung von politischen, sozialen und freizeithlichen Selbstorganisationen durch vielfältige Maßnahmen (etwa Beratung und Begleitung) fördern, die Hürden für ihre Gründung reduzieren (etwa hohe Registrierungsanforderungen) und so Selbstorganisationen aktiv unterstützen und fördern. Die Vereinigungsfreiheit ist zudem eng mit der Versammlungsfreiheit verknüpft.³¹

(2) Versammlungsfreiheit:

Die Versammlungsfreiheit von Kindern und Jugendlichen ist nach der UN-KRK und in demokratischen Gesellschaften ein hohes und schützenswertes Gut. Das Land Hessen soll das Recht der Kinder und Jugendlichen, sich in und außerhalb von Selbstorganisationen frei zu versammeln, wahren und aktiv fördern. Die Versammlungsfreiheit umfasst alle Zusammenschlüsse von Kindern und Jugendlichen, ob formeller oder informeller Natur, ob in Präsenz oder im digitalen Raum, ob aus politischen oder freizeithlichen Absichten. Besonders schützenswert ist die Versammlungsfreiheit von Kindern und Jugendlichen in vulnerablen Situationen oder aus vulnerablen Gruppen, damit ihre Positionierungsperspektiven nicht weiter marginalisiert werden. Der UN-Kinderrechtsausschuss begrüßt außerdem, wenn Staaten den öffentlich-sichtbaren Einsatz der Kinder und Jugendlichen für ihre Menschenrechte etwa in Selbstorganisationen und auf der politischen Ebene stärken.³²

3. Prüfinhalt: Methode des Monitorings und Beschreibung der Datenverfügbarkeit

Spezifische Prüfangaben zur Methodik sind die Datenverfügbarkeit, die Periodizität (wann beziehungsweise in welchem Intervall) und die Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen (etwa Kita oder Schule.) Angesichts der Vielfalt der Indikatoren sind unterschiedliche methodische Verfahren notwendig (etwa Dokumentenanalyse oder anonymisierte Befragungen), um belastbare Daten zu erheben.

Gut zu wissen: qualitative und quantitative Indikatoren

Qualitative Indikatoren geben einen qualitativ-objektiven Hinweis auf direkt beobachtbare und verifizierbare Sachverhalte wie Fakten und Ereignisse (etwa Verankerung von Beteiligungsrechten in der hessischen Landesverfassung) oder fungieren als qualitativ-subjektive Informationen in Form von Einschätzungen (etwa tatsächlich empfundene Beteiligung). Aus beteiligungsrechtlicher Sicht sind qualitativ-subjektive Informationen von großer Bedeutung, da sie die Positionierungsperspektiven von Kindern und Jugendlichen unmittelbar wiedergeben.

Quantitative Indikatoren können in Form von statistischen Werten (etwa absolute Zahl oder Prozentangabe) erhoben werden. Quantitativ-objektive Hinweise sind direkt beobachtbar und verifizierbar (etwa Anzahl von Selbstorganisationen von Kindern und Jugendlichen in Hessen), quantitativ-subjektive Hinweise hingegen fungieren als Informationen in Form von Einschätzungen mit Rangordnung (etwa Beurteilung des Grades der Beteiligung durch die Selbstorganisationen von Kindern und Jugendlichen in Hessen). Auf der Ebene der Auswertung können weitere statistische Maßzahlen wie Mittelwerte, Verteilungen und Indexzahlen zur Hilfe kommen, um gewünschte Zielinformationen (etwa zu Disparitäten) zu erhalten.

³⁰ Artikel 15 (1) UN-KRK im Wortlaut: „Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes an, sich frei mit anderen zusammenzuschließen und sich friedlich zu versammeln.“

³¹ Vgl. Lansdown (2022): S. 86–90.

³² Vgl. Lansdown (2022): S. 90.

4. Prüfinhalt: Zentrale Beobachtungen des Monitorings der Beteiligungsrechte

Sodann werden die zentralen Beobachtungen des Monitorings, etwa aus anonymisierten Befragungen oder Dokumentenanalysen, zu jedem Indikator des zweiten Startpunkts zusammengefasst. Je nach gewünschten Zielinformationen der Indikatoren weisen die „zentralen Beobachtungen“ mehr oder weniger die Perspektiven von befragten Jugendlichen auf. Vor dem Hintergrund des Berichts, die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen in Hessen zu stärken, war es der Monitoring-Stelle UN-KRK wichtig, die Perspektiven junger Menschen zu allen Indikatoren sichtbar zu machen.

Für den vorliegenden Bericht hat die Monitoring-Stelle daher einen weiteren Prüfinhalt zu allen Indikatoren eingeführt: „*Das sagen die jungen Menschen in Hessen dazu*“. Nach dem Vorbild der Darstellung von Beteiligungsprozessen beim UN-Kinderrechtsausschuss werden die Perspektiven von befragten Kindern und Jugendlichen aus Selbstorganisationen in diesem Bericht unverändert als Zitate oder paraphrasiert präsentiert.

Die Monitoring-Stelle hat im Rahmen ihrer anonymisierten Befragungen diesen neuen Prüfinhalt den Jugendlichen als Möglichkeit zur Mitteilung von Bedarfen, Statements oder Empfehlungen kommuniziert. Viele der Statements sind daher als Appelle an das Land Hessen und die Landesbeauftragte für die Beteiligung und Förderung von Kindern und Jugendlichen in Hessen zu verstehen.

Kinder- und jugendrechtliche Einschätzung:

Auf Grundlage ihrer fundierten Beobachtungen ist die Monitoring-Stelle UN-KRK in der Lage, die kinder- und jugendrechtliche Situation bei den Beteiligungsrechten der Kinder und Jugendlichen in Hessen einzuschätzen. Zu allen Indikatoren des zweiten Startpunkts werden abhängig von den formulierten Zielinformationen geeignete Maßnahmen formuliert. Empfehlungen, die die Monitoring-Stelle formuliert, beruhen dabei auf unterschiedlich drängenden Bedarfen, die mit der Vergabe von unterschiedlich vielen Sternen folgendermaßen kategorisiert werden.

☆☆☆ Es besteht dringender Handlungsbedarf

Kinder- und jugendrechtliche Vorgaben wurden noch nicht angegangen.

★★☆ Es besteht Entwicklungsbedarf

Noch nicht alle kinder- und jugendrechtlichen Vorgaben wurden erfüllt.

★★★ Kinder- und jugendrechtliche Vorgaben wurden erfüllt

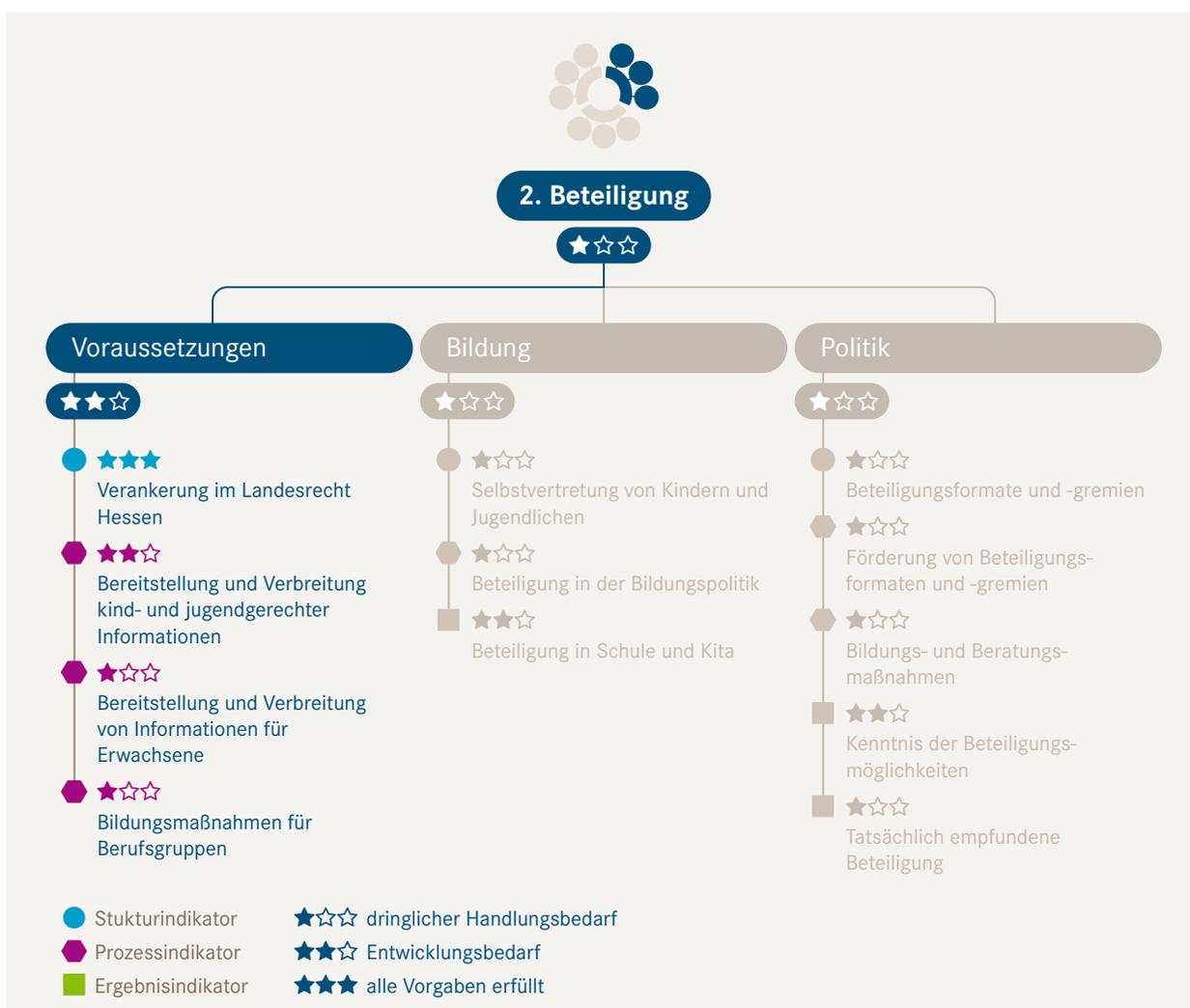
Die staatliche Verantwortung liegt in der Vermeidung von Rückschritten in der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention.

3 Erkenntnisse der ersten Arbeitsphase: die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Nachfolgend werden die Erkenntnisse der ersten Arbeitsphase zum Startpunkt 2 Beteiligung vorgestellt. In der vorausgegangenen Konzeptionsphase wurden zum Startpunkt 2 drei Teilbereiche mit insgesamt 13 Indikatoren auf den drei Ebenen der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen entwickelt. Diese werden im Folgenden nacheinander vorgestellt, beginnend mit den Voraussetzungen einer Kultur der Beteiligung (Teilbereich 1). Anschließend werden die zwei Bereiche dargestellt, in denen der UN-Kinderrechtsausschuss die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen als

grundlegend betrachtet: Bildung (Teilbereich 2) und Politik (Teilbereich 3).

Im Zuge ihres Auftrags führte die Monitoring-Stelle UN-KRK eine kinder- und jugendrechtsfundierte Analyse der Selbstorganisationen von Kindern und Jugendlichen in Hessen durch. Auch die Erkenntnisse dieser Analyse und die Schlussfolgerungen zur Verwirklichung des Rechts der Kinder auf Selbstorganisation werden zum Ende des Kapitels vorgestellt.



3.1 Die Voraussetzungen einer Kultur der Beteiligung

Vier Indikatoren bilden den ersten Teilbereich des Startpunkts Beteiligung ab: die Verankerung von kinder- und jugendrechtlichen Beteiligungsnormen im Landesrecht sowie Maßnahmen im Bereich der Information und Bildung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Diese Indikatoren adressieren zwei zentrale Voraussetzungen: für die Schaffung einer Kultur der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen braucht es starke Maßnahmen im strukturellen Bereich (zum Beispiel Gesetze) sowie Maßnahmen zur Bekanntmachung des Rechts auf Beteiligung nach Artikel 12 UN-KRK in Verbindung mit Artikel 42 UN-KRK (Recht auf Bekanntmachung).

Struktur-Indikator: Verankerung von Beteiligungsnormen im hessischen Recht

Das Recht der Kinder und Jugendlichen auf Beteiligung nach Artikel 12 UN-KRK sollte im Landesrecht explizit verankert werden, denn die Kinder- und Jugendrechte gehören in die Verfassungen von Bund und Ländern. Erst eine explizite Verankerung schafft die grundsätzlichen strukturellen und rechtlichen Voraussetzungen für das förderliche Umfeld, das zur Umsetzung des Rechts unabdingbar ist. Als höchste Rechtsebene kommt zunächst die verfassungsrechtliche Grundlage für die staatliche Ordnung in Frage: die hessische Landesverfassung. Der UN-Kinderrechtsausschuss begrüßt staatliche Maßnahmen, die die Sichtbarkeit von Kindern und Jugendlichen und den Respekt für ihre Rechte gesamtgesellschaftlich, also auch in den Verwaltungen, fördern.³³ Die Verankerung in der Landesverfassung hat zumindest eine hohe symbolische Bedeutung: Mit ihr bringt das Land eine verpflichtende Erfüllungsabsicht und die gesamtgesellschaftliche Bedeutung des Rechts der Kinder und Jugendlichen auf Beteiligung zum Ausdruck. Der Indikator „Verankerung von Beteiligungsnormen im hessischen Recht“ ist in diesem Bericht dem Teilbereich 1 „Voraussetzungen“ zugeordnet. Aufgrund der kinder- und jugendrechtlichen Tragweite der Verankerung des Rechts auf Beteiligung im Landesrecht ist dieser Indikator für

alle drei Teilbereiche, demnach auch für die Bereiche Bildung und Politik, sehr relevant.

Gewünschte Zielinformationen:

Das Monitoring prüft, ob und wie das Recht auf Beteiligung nach Artikel 12 UN-KRK in der hessischen Landesverfassung verankert ist. Darüber hinaus interessiert das Monitoring, ob und wie dieses Recht im hessischen Landesrecht weiter konkretisiert ist.

Erfüllung von staatlichen Verpflichtungen:

Der Indikator hat eine Relevanz zur Erfüllung der beiden Pflichtbestimmungen des Rechts auf Beteiligung nach Artikel 12 UN-KRK: Sicherstellung von Gehör sowie die angemessene Berücksichtigung der Meinung des Kindes. Zudem ist bei der Verankerung von kinder- und jugendrechtlichen Beteiligungsnormen im hessischen Recht eine zentrale Pflichtbestimmung des Rechts auf Bekanntmachung nach Artikel 42 UN-KRK bedeutsam: die allgemeine Bekanntmachung der UN-KRK.

Methode des Monitorings und Beschreibung der Datenverfügbarkeit:

Fortlaufende erkenntnisbasierte Einschätzung der Entwicklung der Gesetzes- und Rechtslage in Hessen, als direkt beobachtbarer und verifizierbarer Sachverhalt durch die Monitoring-Stelle, besonders mit Blick auf wichtige Rechtsnormen: die Landesverfassung Hessen, die Hessische Gemeindeordnung und das Ausführungsgesetz im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe³⁴. Zudem wurde die Funktion der Landesbeauftragten für die Beteiligung und Förderung von Kindern und Jugendliche in den Blick genommen.

Zentrale Beobachtungen des Monitorings:

Das Recht der Kinder und Jugendlichen auf Beteiligung nach Artikel 12 UN-KRK ist in der hessischen Landesverfassung in Artikel 4 (2), in der Hessischen Gemeindeordnung in § 4c und im Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetz in §§ 1-2 verankert. Die relevanten Gesetzestexte lauten wie folgt:

Artikel 4 (2) Hessische Landesverfassung:
„Jedes Kind hat das Recht auf Schutz sowie auf

³³ Vgl. Whalen / Lansdown (2022), S. 426–427.

³⁴ Vgl. DKHW (2019): S: 17.

Förderung seiner Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Bei allen geeigneten Maßnahmen, die Kinder betreffen, ist das Wohl des Kindes ein wesentlich zu berücksichtigender Gesichtspunkt. Der Wille des Kindes ist in allen Angelegenheiten, die es betreffen, entsprechend seinem Alter und seiner Reife im Einklang mit den geltenden Verfahrensvorschriften angemessen zu berücksichtigen.“³⁵

§ 4c Hessische Gemeindeordnung: „Die Gemeinde soll bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Hierzu soll die Gemeinde über die in diesem Gesetz vorgesehene Beteiligung der Einwohner hinaus geeignete Verfahren entwickeln und durchführen.“³⁶

Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetz:³⁷
 § 1 (3) Satz 1: „Bei ihrer Aufgabe, junge Menschen in ihrer Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen, soll die Jugendhilfe darauf hinwirken, dass die Rechte der Kinder und Jugendlichen im Sinne des Übereinkommens über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen beachtet werden, [...].“ § 2: „Junge Menschen und ihre Familien sollen an der Jugendhilfeplanung und anderen sie betreffenden örtlichen und überörtlichen Planungen in angemessener Weise beteiligt werden“.

Landesbeauftragte für Beteiligung und Förderung von Kindern und Jugendlichen:

Seit 2020 gibt es in Hessen die Funktion einer Landesbeauftragten für Kinder- und Jugendrechte. Der Fokus in der aktuellen Legislaturperiode liegt auf Förderung und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, was sich auch im Titel abbildet. Die Landesbeauftragte leistet Beiträge zur Bekanntmachung und Förderung der Kinderrechtskonvention in Form von Öffentlichkeitsarbeit und weiteren Projekten. Sie kommuniziert in die Zivilgesellschaft und den

politischen Raum, um die Kinder- und Jugendrechte zu stärken. Dafür koordiniert sie die Umsetzung der Erkenntnisse des Landesmonitorings und initiiert eine politische Debatte zu den Empfehlungen daraus.

Das sagen junge Menschen in Hessen dazu:

„Kinderrechte in der hessischen Landesverfassung – das muss mehr sein als ein Symbol!“

Yasmin, 17 Jahre

Das Zitat zeigt, dass junge Menschen die Verankerungen von Kinder- und Jugendrechten, insbesondere von beteiligungsrechtlichen Normen in das hessische Landesrecht, begrüßen. Der konkrete Mehrwert solcher Verankerungen für die eigene Selbstorganisation ist vielen jungen Menschen auf den ersten Blick allerdings nicht offensichtlich. Je nach Selbstorganisation werden die beteiligungsrechtlichen Verankerungen in die eigene Arbeit (etwa Positionspapiere) unterschiedlich eingebunden. Vielfach werden die Verankerungen positiv beschrieben, etwa als „positive Absichtserklärung“, „wichtiges Symbol“ oder „ein Zeichen setzen für die Kinderrechte“. Einige Selbstorganisationen nehmen in ihrer Arbeit regelmäßig Bezug auf die Verankerungen, diese dienen ihnen als wichtige rechtliche Referenz. Alle befragten Selbstorganisationen haben gemeinsam, dass sie mit den Verankerungen Pflichtaufgaben für „die Erwachsenen“, also für die Rechtsanwender- und Entscheider*innen auf der Ebene des Landes und der Kommunen, verbinden. Klar ist, dass die Frage nach der „tatsächlich empfundenen Beteiligung“ (vgl. Ergebnis-Indikator) nicht durch die Verankerung von beteiligungsrechtlichen Normen entschieden wird. Obgleich diese Verankerung für alle mindestens eine symbolische Bedeutung hat, liegt das zentrale Interesse der (politischen) Selbstorganisationen in der konkreten Beteiligung und Einflussnahme auf die Politikgestaltung.

³⁵ Verfassung des Landes Hessen vom 1. Dezember 1946. Zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2018 (GVBl. S. 752).

³⁶ Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I 2005, 142).

³⁷ Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I 2006, 698).

Kinder- und jugendrechtliche Einschätzung:

Die verfassungsrechtliche Verankerung von kinder- und jugendrechtlichen Normen zählt aus rechtlicher wie symbolischer Sicht zu den wirkmächtigen und geeigneten Maßnahmen des Landes, um die Subjektstellung von Kindern und Jugendlichen als Rechteinhaber*innen klar zu formulieren. Die im Vorlauf der verfassungsrechtlichen Maßnahme durchgeführte Volksabstimmung in Hessen eröffnete darüber hinaus eine notwendige gesamtgesellschaftliche Debatte, um insbesondere unter Erwachsenen eine Aufmerksamkeit für die Stärkung der Subjektstellung von Kindern und Jugendlichen in Hessen zu schaffen. Die verfassungsrechtliche Verankerung ist insofern auch als ein klares Bekenntnis der erwachsenen Zivilgesellschaft in Hessen zu den Kinder- und Jugendrechten zu sehen. Mit der strukturellen Maßnahme einer verfassungsrechtlichen Verankerung wurden zudem die optimalen Bedingungen für die Verwirklichung der Kinder- und Jugendrechte auf den Prozess- und Ergebnis-Ebenen geschaffen.

Bei der Frage der konkreten Anwendung von im Landesrecht verankerten kinder- und jugendrechtlichen Normen ist die Stellung der UN-KRK zu beachten: Nach Artikel 41 haben „weitergehende inländische Bestimmungen“ Vorrang, wenn diese „besser geeignete Bestimmungen“ enthalten, um der Verwirklichung der Kinder- und Jugendrechte auch in der Praxis Ausdruck zu verleihen. Die in Frage kommende Verankerung der vier Grundprinzipien in der hessischen Landesverfassung (Artikel 4 Hessische Landesverfassung) enthält allerdings nicht besser geeignete Bestimmungen als die UN-KRK selbst. So ist die Formulierung in der UN-KRK, das Wohl des Kindes ist „vorrangig zu berücksichtigen“ (Artikel 3 UN-KRK) besser geeignet als die Formulierung in Artikel 4 der hessischen Landesverfassung, wonach diese Berücksichtigung nur „wesentlich“ ist. Ebenso verhält es sich mit der Formulierung in der UN-KRK, die Meinung des Kindes ist „in allen das Kind berührende Angelegenheiten“ zu berücksichtigen

(Artikel 12 UN-KRK). Diese Formulierung eröffnet einen viel größeren Interpretationsraum und ist weiter gehend als die Formulierung, der Wille des Kindes ist „in allen Angelegenheiten, die es betreffen“, zu berücksichtigen (Artikel 4 der hessischen Landesverfassung).³⁸

Die Konkretisierung und Ausgestaltung von kinder- und jugendrechtlichen Normen im nationalen Recht beziehungsweise Landesrecht ist ein fortlaufender Prozess, der beobachtet werden sollte. Rückschritte bei der Verankerung von kinder- und jugendrechtlichen Normen sind stets zu vermeiden. Die im Koalitionsvertrag zwischen CDU und SPD für die 21. Legislaturperiode 2024 – 2029 forcierte Änderung der Hessischen Gemeindeordnung mit Blick auf Stärkung der Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen ist aus kinder- und jugendrechtlicher Sicht zu begrüßen.³⁹ Eine Änderung sollte mindestens den Inhalt des Artikel 12 (1) UN-KRK und die daraus resultierenden Vorgaben für die hessischen Gemeinden und die gemeindlichen Gremien berücksichtigen. Es sollte allen Beteiligten in den Gemeinden, insbesondere den Rechtsanwender*innen, klar sein: Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist bei gemeindlichen Planungen und Vorhaben nicht nur wünschenswert, sondern ein verbrieftes Recht der Kinder und Jugendlichen und damit eine Pflichtaufgabe für den Staat.

Die rechtliche Verankerung der Normen sollte im nächsten Schritt begleitet werden von starken staatlichen Bemühungen wie beispielsweise Maßnahmen zur Bekanntmachung des Rechts der Kinder und Jugendlichen auf Beteiligung. Während die Maßnahmen auf ihren jeweiligen Ebenen (Struktur- und Prozessebene) unabhängigen wirken mögen, ist der ganzheitliche Blick auf die Umsetzung des Rechts auf Beteiligung notwendig. Gerade deshalb ist es wichtig, regelmäßig zu beobachten, ob die Maßnahmen bei den Kindern und Jugendlichen auch tatsächlich Erfolg zeigen (Ergebnisebene). Diese geschieht unter anderem durch anonymisierte Befragungen (siehe Ergebnis-Indikator Teilbereich 3 Politik).

³⁸ Vgl. Lansdown (2022), S. 45.

³⁹ Vgl. SPD-Landesverband Hessen (2024), S. 160.

Prozess-Indikator: Bereitstellung und Verbreitung von kinder- und jugendgerechten Informationen zum Recht auf Beteiligung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene in Hessen. Da die beiden Prozess-Indikatoren zur Bereitstellung und Verbreitung von Informationen zu den Beteiligungsrechten unter den Zielgruppen der UN-KRK die gleiche Datengrundlage aufweisen, werden sie im Folgenden zusammengeführt vorgestellt.

Die Verankerung von Beteiligungsnormen aus der UN-KRK im hessischen Landesrecht kann ihre Wirkung nur dann vollständig entfalten, wenn alle Adressat*innen der UN-KRK erstens von dem zugrunde liegenden Recht auf Beteiligung in der UN-KRK und zweitens von dessen Verankerung im Landesrecht erfahren. In seiner Abschließenden Bemerkung zum kombinierten fünften und sechsten Staatenbericht Deutschlands (CRC/C/DEU/CO/5-6) äußerte der UN-Kinderrechtsausschuss gegenüber der Bundesregierung die Sorge über den geringen Kenntnisstand der UN-KRK unter Kindern und Jugendlichen in Deutschland. Er betonte die Wichtigkeit einer expliziten Aufnahme der Menschenrechtsbildung in die Lehrpläne⁴⁰ und die Notwendigkeit von regelmäßigen alters- und gruppen-spezifischen Aktivitäten zur systematischen Bekanntmachung der Kinder- und Jugendrechte, einschließlich der Beteiligungsrechte, unter allen Adressat*innen der UN-KRK.⁴¹

- Unter den Rechteinhaber*innen: Kinder und Jugendliche
- Unter Erwachsenen, insbesondere Eltern beziehungsweise Personensorgeberechtigten, sowie in Zivilgesellschaft und Öffentlichkeit
- In Politik, Verwaltung und Justiz, insbesondere unter den Entscheidungsträger*innen, Rechtsanwender*innen und allen Berufsgruppen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten

Erst durch die Bereitstellung und Verbreitung von kinder- und jugendgerechten Informationen erfahren Kinder und Jugendliche von ihrem Recht auf Beteiligung nach Artikel 12 UN-KRK. Neben der Schule, die bei der Vermittlung von Kinder- und

Jugendrechten insgesamt eine große Rolle spielt, ist die Information im lebensnahen Umfeld der Kinder und Jugendlichen, der Kommune, eine geeignete Methode zur Bekanntmachung der Beteiligungsrechte.⁴² Allerdings sollten die Informationen von den staatlichen Stellen auf allen Verwaltungsebenen des Landes, insbesondere in den Kommunen, verbreitet werden.

Gewünschte Zielinformationen:

Das Monitoring interessiert, ob im Monitoring-Intervall Informationen zu den Kinder- und Jugendrechten und insbesondere zu den Beteiligungsrechten in den Verwaltungen des Landes und der Kommunen verbreitet wurden. Darüber hinaus interessiert das Monitoring, welche Rolle die Bereitstellung und Verbreitung von kinder- und jugendgerechten Informationen zum Recht auf Beteiligung für die Selbstorganisationen der Kinder und Jugendlichen spielen.

Erfüllung von staatlichen Verpflichtungen:

Die Bereitstellung und Verbreitung von Informationen zu den Beteiligungsrechten liegen im staatlichen Verantwortungsbereich.⁴³ Der Indikator hat daher eine Relevanz zur Erfüllung der beiden Pflichtbestimmungen zum Recht auf Beteiligung nach Artikel 12 UN-KRK: die Sicherstellung von Gehör und die angemessene Berücksichtigung der Meinung des Kindes. Da diese Informationen eine wichtige Voraussetzung für die Meinungsbildung von Kindern zu ihren Beteiligungsrechten darstellen, trägt die Bereitstellung und Verbreitung auch zur Erfüllung der beiden staatliche Pflichten nach Artikel 42 UN-KRK bei: die allgemeine Bekanntmachung der UN-KRK sowie die Kinder- und Jugendrechtsbildung.

Zudem ist bei der Bereitstellung und der Verbreitung von Informationen zu den Beteiligungsrechten der Artikel 13 UN-KRK einschlägig: die Sicherstellung von Zugang zu Informationen. Hiernach haben alle Kinder und Jugendlichen das Recht, nach Information zu suchen und diese zu erhalten, da diese zur Verwirklichung von Beteiligungsrechten im Allgemeinen und zur Meinungsbildung

⁴⁰ Vgl. DIMR (2023).

⁴¹ Vgl. UN, Committee on the Rights of the Child (2022).

⁴² Vgl. DIMR (2023).

⁴³ Vgl. Lansdown / Vaghri (2022), S. 69.

bei den Kindern und Jugendlichen im Besonderen beitragen.

Methode des Monitorings und Beschreibung der Datenverfügbarkeit:

Im Jahr 2023 führte die Monitoring-Stelle UN-KRK eine umfangreiche Abfrage bei den Verwaltungen der Kommune und des Landes durch. Diese dient als Datengrundlage zur Einschätzung der beteiligungsrechtlichen Situation im Bereich der staatlichen Kampagnen zu den Beteiligungsrechten. Die Ergebnisse disaggregierte sie nach Kinder und Jugendliche, Erwachsene (Zivilgesellschaft, Allgemeinbevölkerung sowie Eltern und Personensorgeberechtigte) und Verwaltung. Zudem hat die Monitoring-Stelle 2023 bis 2024 Jugendliche, die sich in hessischen Selbstorganisationen engagieren, zu ihren Perspektiven und Forderungen zur Notwendigkeit von beteiligungsrechtlichen Informationen befragt.

Zentrale Beobachtungen des Monitorings:

Bereits in ihrem Bericht zu den ersten Erkenntnissen des Kinder- und Jugendrechte-Monitorings hat die Monitoring-Stelle UN-KRK Daten vorgestellt zur Bereitstellung von Informationen zu den allgemeinen Kinder- und Jugendrechten für die Zielgruppe Kinder und Jugendliche: sechs von sieben befragten Ministerien stellten weder Informationen allgemein zu Kinder- und Jugendrechten noch spezifisch zu Beteiligungsrechten bereit. Nur 35,5 Prozent (57 Kommunen) der befragten Kommunen (n = 161) stellten Informationen für Kinder und Jugendliche bereit.⁴⁴

Da die Monitoring-Stelle UN-KRK ebenfalls Daten für die Zielgruppe der Erwachsenen und der „eigenen“ Verwaltung erhob, stehen erste Erkenntnisse zur Bereitstellung von kinder- und jugendrechtlichen Informationen für diese Zielgruppen ebenfalls disaggregiert zur Verfügung: 12,4 Prozent der befragten hessischen Kommunen stellten Informationen zu den Kinder- und Jugendrechten für Erwachsene bereit, für die Eltern beziehungsweise Personensorgeberechtigten waren es 17,4 Prozent der Kommunen (DIMR 2023). Lediglich

16,8 Prozent der Kommunen stellten Informationen für die eigene Verwaltung bereit.⁴⁵ Das ist ein besonders schlechter Wert angesichts der Pflichtaufgaben der Rechtsanwender*innen in den kommunalen Verwaltungen bei der Umsetzung der Beteiligungsrechte.

Der Großteil der Informationen, die zu den verschiedenen Zielgruppen verbreitet wurden, waren auf die Kinder- und Jugendrechte allgemein ausgerichtet. Selten wurden Informationen für die verschiedenen Zielgruppen explizit zu den Beteiligungsrechten verbreitet.

Zu begrüßen sind zudem Online-Angebote zum Recht auf Beteiligung in kinder- und jugendgerechter Sprache, etwa die Beschreibung von rechtebasierten Beteiligungsformaten für Kinder und Jugendliche auf der Internetpräsenz der „Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendbeteiligung Hessen“.⁴⁶

Auch zu erwähnen gilt es, dass die UN-KRK in den Verwaltungen der hessischen Kommunen bekannter geworden ist: Insgesamt waren 87,4 Prozent der Verwaltungen die UN-KRK „vom Namen her“ bekannt. Darüber hinaus waren das vierte Grundprinzip der UN-KRK (Artikel 12 UN-KRK) zu 81,8 Prozent und die dritte Rechte-Dimensionen der UN-KRK (Beteiligungsrechte) zu 78,1 Prozent in den hessischen Kommunen bekannt.⁴⁷

Das sagen junge Menschen in Hessen dazu:

„Erwachsene sollten einsehen, dass Kinder keine kleinen Erwachsenen sind, die erst lange nichts können oder einfach ignoriert werden können. Erwachsene sollten die von Kindern geäußerte Meinung als solche auch ernstnehmen.“

Ahmed, 15 Jahre

Den befragten Jugendlichen aus den Selbstorganisationen ist bewusst, dass die Erwachsenen bei

⁴⁴ Vgl. DIMR (2023).

⁴⁵ Vgl. DIMR (2023), S. 43.

⁴⁶ Vgl. Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendbeteiligung Hessen: Beteiligungsformate für Kinder und Jugendhilfe.

⁴⁷ Vgl. DIMR (2023), S. 51–52.

der Verwirklichung ihrer Beteiligungsrechte eine Schlüsselrolle spielen. Sie sehen einen großen Bedarf darin, die Beteiligungsrechte unter den Rechtsanwender*innen wie zum Beispiel Eltern beziehungsweise Personensorgeberechtigten besser bekanntzumachen. Langfristig braucht es jedoch mehr als punktuelle Maßnahmen zur Bekanntmachung. Alle Erwachsenen sollten ein Bewusstsein für die Stellung der Kinder und Jugendlichen als Inhaber*innen von Menschenrechten entwickeln und die Beteiligung aller Altersgruppen als Pflichtaufgabe nach Artikel 12 UN-KRK verstehen. Dabei soll insbesondere der letzte Verfahrensschritt des Rechts auf Beteiligung nach Artikel 12 UN-KRK, nämlich die Berücksichtigung ihrer Meinung, durch die Erwachsenen nicht vernachlässigt oder gar vergessen werden.

Kinder- und jugendrechtliche Einschätzung:

Informationen zu den Beteiligungsrechten garantieren, dass die Kinder- und Jugendrechte insbesondere bei den Rechteinhaber*innen, den Kindern und Jugendlichen, ausdrücklich bekannt gemacht werden. Das Land Hessen sollte die hessischen Kommunen dabei unterstützen, Informationen bereitzustellen, die die Kinder- und Jugendrechte allgemein sowie die Beteiligungsrechte im Besonderen bekanntmachen. Informationen sollten beinhalten, dass bei der Umsetzung des Rechts auf Beteiligung nach Artikel 12 UN-KRK die drei weiteren Grundprinzipien (Artikel 2, 3, und 6) gleichrangig berücksichtigt werden müssen. Zudem sollten die die Beteiligungsrechte als Teil der staatlichen Pflichtentrias (Kinderrechte achten, schützen und gewährleisten) und der sogenannten drei P („Provision, Protection, Participation“ = Kinder versorgen, schützen und beteiligen) benannt werden.

Materialien und Informationen sollten aktuell, mehrsprachig und alters- und gruppenspezifisch sein, denn Kinder und Jugendliche haben unterschiedliche Bedarfe, Fähigkeiten und Lebensrealitäten. So haben auch Kleinkinder und Vorschulkinder das Recht, von ihrem Recht auf Beteiligung nach Artikel 12 UN-KRK zu erfahren und dieses Recht alters- und entwicklungsgemäß wahrzunehmen. Das Land Hessen sollte zudem bedarfsgerechte Materialien zu den

Beteiligungsrechten für Schulabgänger*innen ohne Abschluss sowie für Kinder und Jugendliche, die auf der Straße leben, anbieten. Ungeachtet eventuell vorliegender sprachlicher Hindernisse haben auch geflüchtete Kinder und Jugendliche das Recht auf Kenntnis ihrer Beteiligungsrechte.

Ogleich Kinder und Jugendliche als Rechteinhaber*innen die primären Adressat*innen der UN-KRK darstellen, sind sie auf das aktive Eintreten der Erwachsenen für die Verwirklichung der Kinder- und Jugendrechte angewiesen. Schließlich sind sie die Entscheidungsträger*innen und Rechtsanwender*innen in der Gesellschaft. Regelmäßige und wiederholte Maßnahmen des Landes (etwa Handreichungen), um die Beteiligungsrechte der Kinder und Jugendlichen umfassend bekannt zu machen, braucht es daher insbesondere für die Rechtsanwender*innen.

Prozess-Indikator: Vorhandensein von Bildungsmaßnahmen zum Recht auf Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Neben Informationen zur Bekanntmachung von Beteiligungsrechten sind Aktivitäten der Kinder- und Jugendrechtsbildung ebenfalls geeignete Maßnahmen, um die Beteiligungsrechte unter den verschiedenen Zielgruppen der UN-KRK bekanntzumachen.

Gewünschte Zielinformationen:

Das Monitoring interessiert, ob und welche Bildungsaktivitäten in den Verwaltungen des Landes und in den Kommunen durchgeführt wurden, um den Berufsgruppen und Rechtsanwender*innen die Beteiligungsrechte bekanntzumachen. Darüber hinaus interessiert das Monitoring, welche Positionierungsperspektiven die Selbstorganisationen von Kindern und Jugendlichen auf die Notwendigkeit von Bildungsmaßnahmen bei der Umsetzung ihrer Rechte haben.

Erfüllung von staatlichen Verpflichtungen:

Der Indikator hat eine Relevanz zur Erfüllung der beiden Pflichtbestimmungen des Rechts auf Beteiligung nach Artikel 12 UN-KRK: Sicherstellung von Gehör sowie die angemessene Berücksichtigung der Meinung des Kindes. Zudem sind kinder- und jugendrechtliche Bildungsmaßnahmen, in Ergänzung

zu Informationsmaßnahmen, sehr geeignet, um die UN-KRK unter Erwachsenen allgemein bekanntzumachen und die Kinder- und Jugendrechtsbildung zu den Beteiligungsrechten zu stärken (zwei staatliche Verpflichtungen nach Artikel 42 UN-KRK).

Methode des Monitorings und Beschreibung der Datenverfügbarkeit:

Im Zuge der umfangreichen Erhebung der Monitoring-Stelle UN-KRK im Jahre 2023 wurden die Verwaltungen des Landes und der Kommunen nach der Durchführung von Bildungsmaßnahmen für ihre Verwaltungen gefragt (n = 162).

Zudem hat die Monitoring-Stelle im Rahmen ihrer breit angelegten quantitativen Erhebung und qualitativen Befragung im Zeitraum 2023 bis 2024 die Perspektiven von Kindern und Jugendlichen aus Selbstorganisationen eingeholt und sie alle geeigneten Maßnahmen zur Bekanntmachung von Beteiligungsrechten sowohl unter Kindern und Jugendlichen als auch unter Erwachsenen bewerten lassen.

Zentrale Beobachtungen des Monitorings:

Nahezu jede dritte Kommune (30,9 Prozent) und zwei von sieben an der Befragung teilnehmenden Ministerien führten Bildungsmaßnahmen für die eigenen Mitarbeiter*innen durch. Dabei war ein klares Gefälle zwischen Stadt und Land zu erkennen, da nur etwa 9,4 Prozent der Landgemeinden Bildungsmaßnahmen durchführen.⁴⁸

Kinder- und jugendrechtliche Einschätzung:

Grundsätzlich hat die Kinder- und Jugendrechtsbildung in der Bekanntmachung der Rechte von Kindern und Jugendlichen unter allen Zielgruppen der UN-KRK eine große Bedeutung. Den Empfehlungen des UN-Kinderrechtsausschusses zu geeigneten Maßnahmen für die Umsetzung und Bekanntmachung von Beteiligungsrechten folgend, sollten beide Maßnahmentypen in den Verwaltungen des Landes und der Kommunen zum Einsatz kommen. Allerdings ist den Bewertungen der Selbstorganisationen zu den von ihnen erwünschten Maßnahmen Rechnung zu tragen: Maßnahmen zur Finanzierung, Beratung und Bildung von Selbstorganisationen sollten Informationsmaßnahmen vorgezogen werden.

Das sagen junge Menschen in Hessen dazu:

„Mittel zur Finanzierung sind wichtiger als Bildungsangebote“

Kyle, 15 Jahre

Die befragten Kinder und Jugendlichen aus den Selbstorganisationen bewerten die geeigneten Maßnahmen zur Umsetzung und Bekanntmachung von Beteiligungsrechten unter Kinder und Jugendlichen wie folgt (Platz eins bis vier): Finanzierung, Beratung und Begleitung, Bildungsaktivitäten (Workshops) und Informationsmaterial. Als passende Maßnahmen, um die Beteiligungsrechte der Kinder und Jugendlichen unter Erwachsenen bekanntzumachen, werden sowohl Informationsmaterial als auch Bildungsaktivitäten genannt.

Konkrete Themen für Workshops für Kinder und Jugendliche könnten etwa sein: ein Überblick zu den Beteiligungsrechten, insbesondere des Rechts auf Selbstorganisation; die Gründung und der Aufbau nachhaltiger Strukturen einer Selbstorganisation; Finanzierungsmöglichkeiten und die Frage der Unabhängigkeit; die Vernetzung mit Anderen und die Kommunikation nach außen.

Abschließend kann festgehalten werden, dass vielfältige Maßnahmen die Voraussetzungen für die Kultur der Beteiligung in Hessen schaffen können. Zu beachten ist, dass strukturelle Maßnahmen, etwa die Verankerung von Kinder- und Jugendrechten im Landesrecht Hessen, nicht für sich allein stehen können. Sie zeigen ihre volle Wirkung stets im Zusammenspiel mit Maßnahmen auf der Ebene der Prozess-Indikatoren, also staatlichen Bemühungen wie Information und Bildung. Zudem muss die Wirkung im Ergebnis geprüft werden, hierfür eignen sich die Ergebnis-Indikatoren des zweiten und dritten Teilbereichs: eine Kultur der Beteiligung im Bildungsbereich und eine Kultur der politischen Beteiligung.

48 Vgl. DIMR (2023), S. 42.



3.2 Eine Kultur der Beteiligung im Bildungsbereich

Struktur-Indikator: Vorhandensein von Gremien zur Selbstvertretung von Kindern und Jugendlichen in der Schule in Hessen

Bedeutsam ist zudem der Artikel 15 UN-KRK, der das Recht der Kinder und Jugendlichen auf Selbstorganisation stärkt. Demnach haben Kinder und Jugendliche auch und insbesondere in der Schule das Recht, sich zu zusammenschließen und Versammlungen abzuhalten.

Gewünschte Zielinformationen:

Das Monitoring interessiert, ob in Hessen Selbstorganisationen von Kindern und Jugendlichen im Bereich Bildung vorhanden sind. Darüber hinaus interessiert das Monitoring, welche Perspektiven junge Menschen in Hessen auf das Vorhandensein von Selbstorganisationen im Kontext Schule

haben. Die tatsächliche Kenntnis über und die empfundene Beteiligung von Selbstorganisationen im Kontext Schule werden im letzten Kapitel „Kultur der politischen Beteiligung“ unter den beiden Ergebnis-Indikatoren behandelt.

Erfüllung von staatlichen Verpflichtungen:

Der Indikator hat eine Relevanz zur Erfüllung der beiden Pflichtbestimmungen des Rechts auf Beteiligung nach Artikel 12 UN-KRK, Sicherstellung von Gehör sowie die angemessene Berücksichtigung der Meinung des Kindes. Einschlägig sind außerdem die beiden Pflichtbestimmungen des Artikels 15 UN-KRK: die Vereinigungsfreiheit und Versammlungsfreiheit.

Methode des Monitorings und Beschreibung der Datenverfügbarkeit:

Im vorliegenden Intervall konnten verwertbare Daten zur Beteiligung nur für die Schule erhoben werden. Als Datengrundlage dienen die

Befragungen der hessischen Kommunen durch die Monitoring-Stelle UN-KRK im Jahr 2023. Zudem hat die Monitoring-Stelle UN-KRK bei ihrer Erhebung von Selbstorganisationen im Zeitraum 2023 bis 2024 explizit Jugendliche befragt, die im Kontext Schule engagiert sind.

Zentrale Beobachtungen des Monitorings:

Schüler*invertretungen sind gemäß § 121 Hessisches Schulgesetz in allen Schulformen

vorgeschrieben. Solche Vertretungen organisieren sich weitergehend in Stadtschulräten und einem Landesschulrat (Landesschüler*invertretung Hessen), die ebenfalls durch Schüler*innen gewählte Gremien sind. Zudem verfügt der Landesschulrat über ein eigenes Budget, um seine Aufgaben effektiv wahrnehmen zu können. Im Rahmen der Erhebung durch die Hessen Agentur war folgendes Ergebnis über das Vorhandensein von Schüler*invertretungen in Hessen festzustellen:

Vorhandensein von Schüler*innenvertretungen in Hessen

	Schüler*innen-Vertretung	
	Anteil	absolut
Landgemeinde (n=31)	6,5%	2
Kleinstadt (n=86)	19,8%	17
Groß-/Mittelstadt (n=26)	26,9%	7
Landkreis/kreisfreie Stadt (n=10)	90,0%	9
Kommunen (n=153)	22,9%	35
Landesministerien (n=7)	71,4%	5
Insgesamt (n=160)	25,0%	40

Quelle: Befragung der Hessen Agentur (2023)

Von 153 befragten Kommunen haben nur 35 Kommunen angegeben mindestens eine Schüler*invertretung zu haben, das entspricht einem sehr geringen prozentualen Anteil (22,9 Prozent). Landkreise und kreisfreie Stadt weisen unter den befragten Kommunen den höchsten Anteil an angegebenen Schüler*invertretungen auf (90 Prozent), während die tatsächliche Zahl an vorhandenen Schüler*invertretungen noch recht gering ist (9). Ländliche

Gebiete haben die geringste Einbindung von Schüler*innen, nur 2 (6,5 Prozent) von 31 befragten Kommunen haben Schüler*invertretungen. Der Anteil an Schüler*invertretungen in Groß- und Mittelstädten (26,9 Prozent) und in Kleinstädten (19,8 Prozent) ist ebenfalls sehr gering.

Die Anzahl der Schüler*invertretungen in den Kommunen steigt mit zunehmendem Alter der

Altersverteilung in den Schüler*innenvertretungen

	Bis 5 Jahre	6 bis 10 Jahre	11 bis 14 Jahre	15 bis 18 Jahre
Schüler*innenvertretung (n=40)	1	9	28	37
Insgesamt (n=217)	1	9	28	37

Quelle: Befragung der Hessen Agentur (2023)

Kinder und Jugendlichen deutlich an.⁴⁹ Erwartungsgemäß sind die meisten Schüler*invertretungen in den älteren Altersgruppen (11 bis 18 Jahre) vertreten (absolute Anzahl: 28 bis 37), denn Vertretungen können schulartspezifisch angeboten werden: etwa in der weiterführenden Schule für Klassen 5 bis 13. Die Anzahl der Schüler*invertretungen für alle Altersgruppen ist insgesamt zu gering.

Das sagen junge Menschen in Hessen dazu:

„Selbstvertretung darf nicht in ein Loch fallen“

Lea, 15 Jahre

Die Selbstorganisationen der Schüler*innen bemängeln die fehlenden finanziellen und personellen Ressourcen, um Kinder und Jugendliche in der Schule nachhaltig zu vertreten. Die Selbstvertretung in der Schule würde insbesondere geschwächt, wenn ältere, in den Selbstorganisationen aktive Schüler*innen die Schule verließen. Der Aufwand, die Selbstvertretung der Schüler*innen an solch einer Schule neu zu organisieren, sei allerdings zu hoch, um allein von jungen Menschen gestemmt zu werden. Die Schüler*innen wünschen sich dementsprechend Unterstützung und Begleitung bei der nachhaltigen Aufrechterhaltung von Strukturen zur Vertretung in den hessischen Schulen.

Kinder- und jugendrechtliche Einschätzung:

Dass der Bereich Bildung für die Umsetzung der Beteiligungsrechte nach Artikel 12 UN-KRK von zentraler Bedeutung ist, belegen die Positionierungsperspektiven der Selbstorganisationen junger Menschen in Hessen. Zudem haben die ersten Erkenntnisse des Kinder- und Jugendrechte-Monitorings (DIMR 2023) nahegelegt, dass die Schule als beste Informationsquelle für die Kinder- und Jugendrechte, insbesondere für die vier Grundprinzipien der UN-KRK, dient.

Bei über 787.000 Schüler*innen, die an 1.800 öffentlichen Schulen in Hessen unterrichtet werden, besteht aus kinderrechtlicher Sicht ein dringender Handlungsbedarf und ein erhebliches Potenzial zur Steigerung und Weiterentwicklung der Schüler*invertretungen.⁵⁰ Es sollte Anspruch der Landesregierung sein, dass der gesetzlich verankerte Anspruch der hessischen Schüler*innen auf Selbstvertretung auch möglichst in allen Schulen verwirklicht ist und nachhaltig gestärkt wird. Das Land Hessen sollte daher die Gründung von Schüler*invertretungen in den Schulen mittels Bildungs- und Beratungsmaßnahmen intensivieren. Die Landes Schüler*invertretung hat eine zentrale Rolle bei der Bekanntmachung der Beteiligungsrechte und der Begleitung bei der Gründung: Diese fungiert wesentlich als Peer-to-Peer Multiplikatorin für die Beteiligungsrechte unter den Schüler*innen und kann in alle Schulen hineinwirken.

Prozess-Indikator: Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Bildungspolitik und anderen Prozessen zur Gestaltung von Bildung in Hessen

Gewünschte Zielinformationen:

Das Monitoring interessiert sich für die Verwirklichung der Beteiligungsrechte und damit der Einflussnahme durch jungen Menschen auf die Bildungspolitik.

Erfüllung von staatlichen Verpflichtungen:

Der Indikator hat eine Relevanz zur Erfüllung der beiden Pflichtbestimmungen des Rechts auf Beteiligung nach Artikel 12 UN-KRK: Sicherstellung von Gehör sowie die angemessene Berücksichtigung der Meinung des Kindes.

Methode des Monitorings und Beschreibung

der Datenverfügbarkeit: Die Prüfung gesetzlicher Vorgaben und die Erhebung von Selbstorganisationen durch die Monitoring-Stelle UN-KRK im Zeitraum 2023 bis 2024, insbesondere die Befragung von selbstorganisierten Jugendlichen, dienen als zentrale Grundlage der Beobachtung. Zudem hat die Monitoring-Stelle UN-KRK im Rahmen ihrer

⁴⁹ Schüler*invertretungen sind auch in der Grundstufe (Primarstufe) gesetzlich vorgesehen, vgl. § 122 Hessisches Schulgesetz.

⁵⁰ Vgl. Hessenschau (2024).

Fachveranstaltung am 14. und 15. April 2024 die Perspektiven von Kindern und Jugendlichen und ihrer Selbstorganisationen zur Umsetzung der Beteiligungsrechte in der Schule eingeholt.

Zentrale Beobachtungen des Monitorings: Das sagen junge Menschen dazu

„Entscheidungen nicht ohne uns!“

Theo, 17 Jahre

„Wir sind nicht Euer Mittel zum Zweck“

Aisha, 16 Jahre

„Man wird eingeladen, weil es sich gehört. Aber wenn die Meinung nicht gefällt, dann wird diese auch gerne ignoriert. Oft ist es schon im Vorherigen klar, wie entschieden wird.“

Maya, 17 Jahre

„Die Gestaltung des Lebensumfeldes Schule ist kaum partizipativ.“

Olli, 17 Jahre

Für die befragten Selbstorganisationen der Kinder und Jugendlichen in Hessen ist ihre Beteiligung in der Bildungspolitik und anderen Prozessen zur Gestaltung von Bildung von zentraler Bedeutung. Sie wollen in der Bildungspolitik mitbestimmen. Insbesondere Selbstorganisationen, die vorrangig Schüler*innen vertreten, sehen eine solche Beteiligung als selbstverständlich an. Sie alle vereint, dass sie ihre Beteiligungsrechte aus Artikel 12 UN-KRK, das heißt dem Recht auf Meinungsbildung, Meinungsäußerung und Berücksichtigung der Meinung, begründen. Zwischen dem Anspruch beziehungsweise dem Recht auf Beteiligung und der Wirklichkeit sehen die befragten Selbstorganisationen jedoch eine große Diskrepanz.

Bei den befragten Kindern und Jugendlichen kommt das Gefühl auf, die Beteiligung durch erwachsene Entscheidungsträger*innen hänge oftmals von dem kinderrechtlichen Wissensstand und der Stimmung dieser Erwachsenen ab. Dass

es sich dabei nicht nur um ein Gefühl handelt, zeigt die Tatsache, dass eine Mitbestimmung durch Gremien wie zum Beispiel die Landeschüler*invertretung normativ nicht im Schulgesetz verankert ist.

Vereinzelt berichten die Befragten, dass Konsultationen und Beziehungsarbeit zwischen erwachsenen Bildungsakteuren und selbstorganisierten Kindern im Bildungsbereich durchaus stattfinden (vgl. „Man wird eingeladen“). Allerdings bestehe ein klares Defizit auf Seiten der Erwachsenen bei der Berücksichtigung der Meinung der Kinder (vgl. „Aber wenn die Meinung nicht gefällt...“). Das Gefühl einer „Alibi-Beteiligung“, also einer Scheinbeteiligung, ist unter den befragten Kindern und Jugendlichen, insbesondere auf der Landesebene, daher weit verbreitet. Dabei müssten nach Meinung der Kinder gerade im Bereich der Bildungspolitik eine echte Beteiligung gewährleistet und die Belange von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt werden, denn hier würden schließlich die „das Kind berührende Angelegenheiten“ (vgl. Artikel 12 UN-KRK) von Erwachsenen sehr konkret verhandelt werden.

Kinder- und jugendrechtliche Einschätzung:

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Bereich der Bildungspolitik ist stets als rechtebasiertes Angebot an diese zu verstehen und sollte auf allen politischen Ebenen stattfinden. Der Kommune als lebensnahes Umfeld kommt dabei eine besondere Bedeutung zu, da sich hier Möglichkeiten zur Beteiligung ergeben, vor allem in der Schule. Dass Kinder und Jugendliche ihren Anspruch auf Beteiligung in der hessischen Landesbildungspolitik aus Artikel 12 UN-KRK herleiten, ist sehr zu begrüßen. Bei diesen Kindern und Jugendlichen sollte allerdings nicht das Gefühl auftreten, sie müssten dankbar und froh über ein Feedback der Erwachsenen sein.

Erfreulich ist, dass die Landeschüler*invertretung von den Entscheidungsträger*innen in der hessischen Landesbildungspolitik vielfach beratend hinzugezogen und angehört wird. Die jungen Menschen beklagen allerdings, dass die Wirkungskontrolle letztlich bei den

Entscheidungsträger*innen liegt, also stets bei Erwachsenen. Da Artikel 12 UN-KRK die Position der Kinder im gesamten Beteiligungsprozess stärkt, also auch bei der Berücksichtigung der Meinung, sollten transparente und nachvollziehbare Verfahrenswege auch im hessischen Schulrecht normativ verankert werden. So ist etwa das erfolgreiche Anliegen des Landesschüler*in-Ausschusses in Berlin, einen Pflichtanteil an Stunden für das Schulfach Politik in der Mittelstufe in Berlin einzuführen, vorbildhaft für den Einfluss von Landesschüler*in-Gremien auf die Landesbildungspolitik.

Ergebnis-Indikator: Tatsächlich empfundene Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Kita und Schule in Hessen

Der Indikator prüft die Umsetzung der Beteiligungsrechte im Bildungsbereich „im Ergebnis“. Ausgangspunkt der Prüfung ist das Vorhandensein von Selbstorganisationen in Hessen im Bildungsbereich (Struktur-Indikator) und ihre kinder- und jugendrechtsfundierte Beteiligung in der hessischen Bildungspolitik (Prozess-Indikator). Die Berücksichtigung der Perspektiven von jungen Menschen, insbesondere Schüler*innen, ist grundlegend bei der Bewertung der beteiligungsrechtlichen Lage.

Gewünschte Zielinformationen:

Das Monitoring interessiert, wie junge selbstorganisierte Menschen in Hessen ihre Beteiligung in der Schule und in der Kita empfinden.

Erfüllung von staatlichen Verpflichtungen:

Der Indikator hat eine Relevanz zur Erfüllung der beiden Pflichtbestimmungen des Rechts auf Beteiligung nach Artikel 12 UN-KRK: Sicherstellung von Gehör sowie die angemessene Berücksichtigung der Meinung des Kindes.

Methode des Monitorings und Beschreibung der Datenverfügbarkeit:

Aufgrund der Datenverfügbarkeit wurden die beiden Ergebnis-Indikatoren zur Beteiligung in den Bildungsbereichen Kita und Schule zusammengeführt. Im vorliegenden Intervall konnten

verwertbare Daten zur Beteiligung mit Blick auf diesen Indikator ebenfalls nur für die Schule erhoben werden. Den Empfehlungen des UN-Kinderrechtsausschusses folgend, spricht sich die Monitoring-Stelle UN-KRK an dieser Stelle dafür aus, eine nachhaltige Infrastruktur zu etablieren, um Daten zur Umsetzung der Kinder- und Jugendrechte im Bildungsbereich, inklusive Kita, systematisch und wiederholend zu erheben.⁵¹ Als Grundlage zur kinder- und jugendrechtlichen Einschätzung dienen beim vorliegenden Indikator insbesondere die Beteiligungsprozesse, die die Monitoring-Stelle UN-KRK im Rahmen ihrer Fachveranstaltung am 14. und 15. April 2024 in Frankfurt am Main durchgeführt hat.

**Zentrale Beobachtungen des Monitorings:
Das sagen junge Menschen in Hessen dazu**

„Ich bin jetzt seit fünf Jahren in Deutschland und seit drei Jahren bin ich bei Schülervertretung und als ich da beitreten wollte, mir wurde gesagt so, ja, du kannst nicht so gut Deutsch. Wie willst du dich unterhalten? Wie willst du dich da mit den Leuten unterhalten? Aber jetzt? Ich habe es geschafft, dass ich Beisitzer der Schülervertretung bin und ich finde, dass man auch unsere Stimme hören muss.“

Ali, 16 Jahre

„Es wurde ein Schutzkonzept entwickelt gegen Diskriminierung und Gewalt und sexualisierte Gewalt. Und die Meinung der Schüler stand da eigentlich an höchster Stelle. Also wir wurden da sogar, weil wir es Anfang bisschen verpennt haben, noch dreimal extra angesprochen. Kommt da bitte hin, macht es und sind da jetzt auch in einer festen Arbeitsgruppe, also Teile von uns. Und ich finde es superwichtig, denn es geht um den Schutz der Schüler und Schülerinnen. Und ja, wer sollte da mehr mitarbeiten als die Schüler und Schülerinnen?“

Zeyneb, 16 Jahre

⁵¹ Vgl. UN, Committee on the Rights of the Child (2022).

„Ich mag alles an der Schule. Die Lehrer kümmern sich und besprechen auch alles offen mit uns.“

Aliha, 16 Jahre

„Lehrer fragen nach unserer Meinung und sind auch offen dafür. Sie beziehen diese auch in ihrer Entscheidung ein.“

Julian, 15 Jahre

Offene und transparente Kommunikation durch Erwachsene ist für die befragten Kinder und Jugendlichen eine Grundvoraussetzung für gelingende Beteiligungsprozesse im Kontext Schule. Bedarfe für mehr Beteiligung bestehen insbesondere in den folgenden schulischen Bereichen: Hausaufgaben sowie Gestaltung des Unterrichts, der Klassenräume und des Schul- und Außen geländes. Die Digitalisierung der Schule, die Anschaffung von digitalen Endgeräten und die Förderung der Medienkompetenz unter den Schüler*innen werden als Möglichkeiten zur Stärkung der Beteiligung, etwa mittels Abfragen und Wahlen in der Klassengemeinschaft und an der Schule, verstanden.

Kinder- und jugendrechtliche Einschätzung:

Im Rahmen ihrer Erhebungen hat die Monitoring-Stelle UN-KRK zwei wesentliche Erkenntnisse gewinnen können: 1. Die tatsächliche empfundene Beteiligung der Kinder und Jugendlichen in der Schule ist grundsätzlich erfreulich und die Umsetzung der Beteiligungsrechte im Bildungsbereich zeigt „im Ergebnis“ einen positiven Trend. Es besteht allerdings auch hier Verbesserungsbedarf, insbesondere bei der Berücksichtigung der Meinung der Kinder nach Artikel 12 UN-KRK und bei der Sicherstellung der Beteiligung aller Schüler*innen nach Artikel 2 UN-KRK (Recht auf Nicht-Diskriminierung). 2. Die hessischen Schüler*innen haben eine Vielzahl an Ideen zur Stärkung

ihrer Beteiligung. Auch ehemalige Schüler*innen, die sich weiter in Selbstorganisationen im Bildungsbereich engagieren, möchten zur Stärkung der rechtebasierten Beteiligung in der Schule beitragen. Ehemalige Schüler*innen müssen von den Entscheidungsträger*innen auf der Landesebene, wo Bildungspolitik stattfindet, und von den Kommunen, wo Bildung umgesetzt wird, ernstgenommen werden. Der Vollständigkeit halber sei hier noch einmal auf die hohe Anzahl an Kinder- und Jugendrecht-Schulen in Hessen verwiesen, die vom UN-Kinderrechtsausschuss als vorbildhafte Initiativen der Menschenrechtsbildung gelobt wurden.⁵²

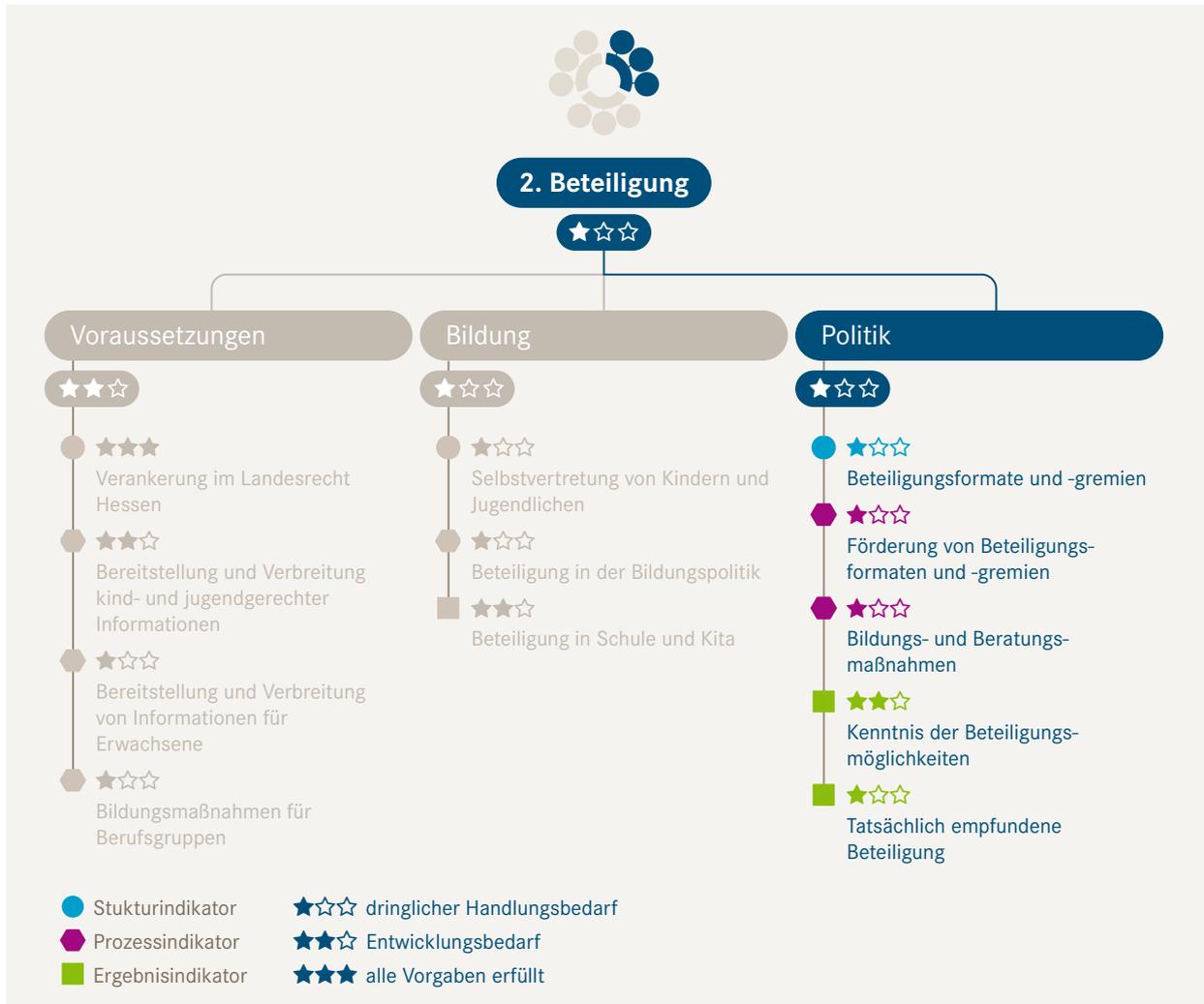
3.3 Eine Kultur der politischen Beteiligung

Die Schaffung einer Kultur der politischen Beteiligung ist ein erklärtes Ziel der Kinder- und Jugendrechte. Einzelnen und mit anderen haben Kinder und Jugendliche das Recht, in politischen Prozessen mitzuwirken und für ihre Interessen zu lobbyieren. Politische Beteiligung ist dabei breit zu verstehen und meint nicht ausschließlich die parteipolitische Beteiligung: Kinder und Jugendliche sollen an der Gestaltung ihrer Umwelt und bei der Verhandlung gesellschaftlicher Fragen beteiligt werden, selbst wenn diese Fragen von Erwachsenen gestellt werden. Schließlich betreffen die Entscheidungen von Erwachsenen auch die Lebensrealitäten von Kindern und Jugendlichen.⁵³

Im Rahmen des Monitorings in Hessen hat sich gezeigt, dass Kinder und Jugendliche eine Verkürzung ihres Rechts auf Beteiligung auf den Bereich Bildung (zum Beispiel weiterführende Schule) beobachten. In den Konsultationen haben vor allem die Selbstorganisationen der Kinder und Jugendlichen, die ganz selbstverständlich in politischen Prozessen auf allen Ebenen mitwirken wollen, die Schaffung einer Kultur der politischen Beteiligung im Sinne der UN-KRK gefordert. Die Monitoring-Stelle hat hieraus den Bedarf für einen stärkeren Blick des Monitorings auf die Lage der politischen Beteiligung in Hessen erkannt und in

⁵² Vgl. DIMR (2023), S. 28–29; UN, Committee on the Rights of the Child (2022).

⁵³ Vgl. Ausschuss für die Rechte des Kindes (2016): Allgemeine Bemerkung Nr. 20 über die Umsetzung der Kinderrechte in der Jugend.



der Konzeptionsphase (2021 – 2022) ein Indikatoren-Set gemeinsam mit ihrem jungen Projektbeirat formuliert.

Der Ansatz, den politischen Bereich für die Kinder und Jugendlichen zu beanspruchen, ist empowernd für diese und ganz im Sinne der UN-KRK. Er benennt die Notwendigkeit von Beteiligungsformaten und -gremien für Kinder und Jugendliche (Struktur-Indikator), ihre Bekanntmachung und finanzielle Förderung (Prozess-Indikator), die Durchführung von Bildungs- und Beratungsmaßnahmen zur politischen Beteiligung für verschiedene Adressat*innen der UN-KRK sowie die Überprüfung (Ergebnis-Indikatoren der Kenntnis der Beteiligungsmöglichkeiten und der tatsächlich empfundenen Beteiligung bei den Kindern und Jugendlichen).

Struktur-Indikator: Anzahl der Beteiligungsformate und -gremien für Kinder und Jugendliche auf politischer Ebene in Hessen

Ein Recht auf Selbstorganisation ergibt sich aus den Artikeln der UN-KRK: Kinder und Jugendliche haben nach Artikel 15 UN-KRK das Recht sich zusammenzuschließen und als Zusammenschluss das Recht auf Beteiligung (Artikel 12 UN-KRK). Ein Zusammenschluss kann in Form eines Jugendparlaments, einer Organisation oder auch einer Gewerkschaft erfolgen. Aus kinder- und jugendrechtlicher Sicht ist die Form des Zusammenschlusses zweitrangig. Die Gründung, Begleitung und Förderung der Selbstorganisationen von Kindern und Jugendlichen ist Pflichtaufgabe der staatlichen Stellen.

Gewünschte Zielinformationen:

Das Monitoring interessiert, ob und in welchem Umfang Beteiligungsformate und -gremien für Kinder und Jugendliche im politischen Raum in Hessen existieren.

Erfüllung von staatlichen Verpflichtungen:

Der Indikator hat eine Relevanz zur Erfüllung der beiden Pflichtbestimmungen des Rechts auf Beteiligung nach Artikel 12 UN-KRK: Sicherstellung von Gehör sowie die angemessene Berücksichtigung der Meinung des Kindes. Auch sind beide Pflichtbestimmungen des Artikel 15 UN-KRK zum Recht der Kinder und Jugendlichen auf Selbstorganisationen relevant: Vereinigungsfreiheit und Versammlungsfreiheit. Da die Frage nach dem Vorhandensein von Beteiligungsformaten eng verknüpft ist mit ihrer Bekanntheit unter den Zielgruppen der UN-KRK, sind die beiden Pflichtbestimmungen des Artikels 42 UN-KRK, Recht auf Bekanntmachung, einschlägig: die UN-KRK allgemein bekannt machen (engl.: widely known) und Kinder- und Jugendrechtsbildung für alle Zielgruppen der UN-KRK. Hiernach soll die Anzahl der Beteiligungsformate und -gremien für Kinder und Jugendliche durch Maßnahmen der Bildung, Beratung und Bekanntmachung stetig erhöht werden.

Methode des Monitorings und Beschreibung der Datenverfügbarkeit:

Auf Grundlage der Triangulation von Methoden und eines breiten Verständnisses von „Selbstorganisationen von Kindern und Jugendlichen“ (alle Beteiligungsformate und sämtliche Zusammenschlüsse) erhob die Monitoring-Stelle das Vorhandensein von Beteiligungsformen- und Gremien über eine Abfrage bei den Kommunen und suchte zudem eigenständig nach Selbstorganisationen.⁵⁴ Zu Beginn des Jahres 2023 fragte sie bei den Leitungen der Verwaltungen auf Kommunalebene (Gemeinden und Landkreise) nach den Beteiligungsformen und -gremien sowie Selbstorganisationen von Kindern und Jugendlichen in ihren Kommunen. Ende 2023 führte die Monitoring-Stelle darüber hinaus eine Erhebung durch, um Selbstorganisationen aller Art zu identifizieren, auch solche von Kindern und Jugendlichen in vulnerablen Situationen (etwa Armut) und aus intersektionalen vulnerablen Gruppen (etwa geflüchtete Kinder).

Zudem nahm die Monitoring-Stelle 2023 in Projektbeirat die Perspektiven der jungen Menschen zum Anlass, die Umsetzung dieser Pflicht direkt im Ergebnis zu prüfen (vgl. Ergebnis-Indikatoren) – also bei den Kindern und Jugendlichen.

Zentrale Beobachtungen des Monitorings:

Nachfolgend werden die Ergebnisse von zwei großen Erhebungen der Monitoring-Stelle im Jahr 2023 präsentiert.

1. Die Verwaltungen des Landes und der Kommunen wurden gefragt, ob sie Beteiligungsformen und -gremien (Beiräte, Parlamente und Jugendringe) sowie Selbstorganisationen der Kinder und Jugendlichen in intersektionalen vulnerablen Situationen (stationäre Jugendhilfe, geflüchtet, auf der Straße lebend) und aus vulnerablen Gruppen (Kinder mit Behinderungen oder Migrationsgeschichte) kennen. Die Angaben wurden anschließend nach der Kategorie Alter und Gebietskörperschaft disaggregiert.⁵⁵
2. Die Monitoring-Stelle führte im Zeitraum Januar bis April 2023 eine kinder- und jugendrechtsfundierte Akteursanalyse durch, bei der sie eigenständig die Selbstorganisationen von Kindern und Jugendlichen in Hessen erhob. Auch diese Selbstorganisationen wurden nach den in Artikel 2 genannten Merkmalen disaggregiert, um Kinder und Jugendliche in vulnerablen Situationen beziehungsweise vulnerable Gruppen identifizieren zu können. Zudem führte sie sechs Interviews mit jungen und erwachsenen Expert*innen aus den Bereichen Politik, Zivilgesellschaft und Verwaltung, um die quantitativen Ergebnisse um qualitative Positionierungsperspektiven auf dringliche Förderbedarfe in Hessen zu ergänzen. Eine an zivilgesellschaftliche Organisationen und Landesverwaltungen verschickte Anfrage nach ihnen bekannten Selbstorganisationen verzeichnete einen Rücklauf von nur 30 Prozent.

⁵⁴ Als Grundlage der Abfrage diente die Disaggregation der Beteiligungsformate bei der Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendbeteiligung, vgl. Internet-Präsenz.

⁵⁵ Zu beachten ist, dass die im Rahmen der Erhebung vorgenommene Abgrenzung von Beteiligungsformaten für explizit vulnerable Situationen beziehungsweise Gruppen allein methodischen Zwecken dient, damit eine kinder- und jugendrechtliche Auswertung möglich ist. Kinder mit Migrationsgeschichte und mit Behinderungen können auch in Selbstorganisationen der stationären Jugendhilfe engagiert sein und sich dort vertreten fühlen.

Beteiligungsformate und -gremien auf politischer Ebene

	Kinder-/Jugendbeirat		Kinder-/Jugendparlament		Jugendringe		Sonstige	
	Anteil	absolut	Anteil	absolut	Anteil	absolut	Anteil	absolut
Landgemeinde (n=31)	9,7%	3	19,4%	6	0,0%	0	19,4%	6
Kleinstadt (n=86)	15,1%	13	16,3%	14	9,3%	8	34,9%	30
Groß-/Mittelstadt (n=26)	23,1%	6	19,2%	5	7,7%	2	76,9%	20
Landkreis/kreisfreie Stadt (n=10)	10,0%	1	30,0%	3	50,0%	5	60,0%	6
Kommunen (n=153)	15,0%	23	18,3%	28	9,8%	15	40,5%	62
Ministerium (n=7)	14,3%	1	28,6%	2	57,7%	4	42,9%	3
Insgesamt (n=160)	15,0%	24	18,8%	30	11,9	19	40,6%	65

Quelle: Befragung der Hessen Agentur (2023)

Selbstorganisationen von Kindern und Jugendlichen: Befragung der Verwaltungen des Landes und der Kommunen

Landgemeinden und Kleinstädte weisen eine geringere Verbreitung von Kinder- und Jugendbeiräten im Vergleich zu Groß- und Mittelstädten auf. Besonders auffällig ist der durchweg hohe Anteil

der Selbstorganisationen unter „Sonstige“, also außerhalb der drei vorgegebenen Kategorien, was auf eine große Vielfalt an Beteiligungsformaten in den hessischen Kommunen hindeutet (40,5 Prozent in den Kommunen). Zudem heben sich Landkreise und kreisfreie Städte mit einem hohen Anteil von Jugendringen hervor (50 Prozent).

Altersverteilung in den Selbstorganisationen

	Bis 5 Jahre	6 bis 10 Jahre	11 bis 14 Jahre	15 bis 18 Jahre
Kinder-/Jugendbeirat (n=24)	3	6	15	18
Kinder-/Jugendparlament (n=30)	0	11	26	26
Jugendringe (n=19)	0	3	14	19
Sonstige (n=104)	15	59	84	86
Insgesamt (n=217)	18	79	139	149

Quelle: Befragung der Hessen Agentur (2023)

Die Monitoring-Stelle interessierte sich zudem für die Altersverteilung in den Selbstorganisationen, um Aussagen über kinder- und jugendrechtliche Bedarfe der verschiedenen Altersgruppen treffen zu können. Auffällig ist, dass keine Kinder- und Jugendparlamente für Kinder unter fünf Jahren existieren, während die „sonstigen“ Selbstorganisationen und Teilnehmungsformate bereits bis zu fünf Jahren beginnen (Anzahl: 15). Bei den Kinder- und Jugendbeiräten steigen die Angebote der Selbstorganisationen mit dem zunehmenden Alter, dies gilt auch insgesamt für die Kategorie „Sonstige“. Die Ergebnisse spiegeln wider, dass mit dem zunehmenden Alter mehr Kinder und Jugendliche in Selbstorganisationen und viele Jüngere in Teilnehmungsformate außerhalb der klassischen Selbstorganisationen (etwa Kinderparlamente) aktiv sind. Die Anzahl der Selbstorganisationen ist insgesamt und mit Blick auf die Jüngeren gering.

Kinder und Jugendliche in intersektionalen vulnerable Situationen und aus vulnerablen Gruppen: Befragung der Verwaltungen des Landes und der Kommunen

Die hessischen Landkreise und kreisfreien Städte fallen mit einem sehr hohen Anteil an Selbstorganisationen für Kinder und Jugendliche in der stationären Jugendhilfe (hier Heimräte) auf (30 Prozent). Auffallend ist das Vorhandensein von Selbstorganisationen von Kindern und Jugendlichen mit

Migrationsgeschichte in Kleinstädten, obwohl die absolute Anzahl sehr gering ist (1). Die Ministerien stechen mit einem hohen Anteil an Selbstorganisationen in Gemeinschaftsunterkünften hervor (14,3 Prozent), während die Groß- und Mittelstädte eine signifikante „Sonstige“-Kategorie aufweisen (26,9 Prozent). Die Situation der Kinder und Jugendlichen hängt sehr stark von der Größe der Gebietskörperschaft ab. Erfreulich ist, dass in den hessischen Kommunen und Ministerien die Angebote für „sonstige“ vulnerable Situationen und Gruppen (etwa in Armut lebende Kinder) eine große Rolle spielen.

Auffällig ist, dass Kinder und Jugendliche mit Migrationsgeschichte als einzige Kategorie bereits in der Altersgruppe bis fünf Jahre vertreten sind. Selbstorganisationen in der stationären Jugendhilfe (hier Heimräte) und in Gemeinschaftsunterkünften zeigen eine stärkere Präsenz in der Altersgruppe 15 bis 18 Jahre (Anzahl: vier bis sieben). Kinder mit Behinderungen treten erst in der Altersgruppe 11 bis 14 Jahre (Anzahl 1) auf. Mit zunehmendem Alter nehmen „sonstige“ Selbstorganisationen zu. Die Anzahl der Selbstorganisationen von Kindern und Jugendlichen in vulnerablen Situationen beziehungsweise aus vulnerablen Gruppen ist insgesamt und mit besonderem Blick auf die Jüngeren auch hier zu gering. Kinder und Jugendliche, die auf der Straße leben, sind etwa gar nicht vertreten.

Zusammenschlüsse und Altersverteilung von Kindern und Jugendlichen in vulnerablen Situationen

	Bis 5 Jahre	6 bis 10 Jahre	11 bis 14 Jahre	15 bis 18 Jahre
Heimräte (n=7)	0	4	7	7
Zusammenschlüsse von Kindern/Jugendlichen ...				
... in Gemeinschaftsunterkünften (n=4)	0	1	4	4
... mit Behinderung (n=1)	0	0	1	1
... mit Migrationsgeschichte (n=1)	1	1	1	1
... die auf der Straße leben (n=0)	0	0	0	0
Sonstige (n=34)	2	7	25	29
Insgesamt (n=63)	3	13	38	42

Quelle: Befragung der Hessen Agentur (2023)

Gebietskörperschaft und Zusammenschlüsse von Kindern und Jugendlichen in vulnerablen Situationen

	Zusammenschlüsse von Kindern/Jugendlichen ...					
	Heim- räte	in Gemein- schafts- unter- künften	mit Behin- derung	mit Migrations- geschichte	die auf der Straße leben	Berücksich- tigung der Meinung des Kindes
Landgemeinde (n=31)	1	2	0	0	0	3
Kleinstadt (n=85)	1	1	0	1	0	12
Groß-/Mittelstadt (n=26)	2	0	0	0	0	8
Landkreis/kf. Stadt (n=10)	3	0	1	0	0	2
Kommunen (n=152)	7	3	1	1	0	25
Ministerium (n=7)	0	1	0	0	0	1
Insgesamt (n=159)	7	4	1	1	0	26

Quelle: Befragung der Hessen Agentur (2023)

Selbstorganisationen von Kindern und Jugendlichen: eigenständige Erhebung und Akteursanalyse

Der Großteil der Selbstorganisationen hat keinen eigenen Webauftritt, sondern ist hauptsächlich in den sozialen Medien (etwa Instagramm) und Netzwerken (Verteilerlisten) präsent. Die Erhebung erwies sich als sehr herausfordernd, da insbesondere Kinder und Jugendliche in vulnerablen Situationen und aus vulnerablen Gruppen nur schwer auffindbar waren.

Selbstorganisationen wurden vorrangig über die Untersuchung von Hashtags, Followerlisten und Empfehlungen der befragten jungen Expert*innen identifiziert. Teilweise empfahlen Selbstorganisationen wiederum andere Selbstorganisationen, sodass von einer Vernetzung insbesondere von Kindern und Jugendlichen mit den gleichen Vertretungsanliegen auszugehen ist.

Die Monitoring-Stelle legte der Erhebung eine breite Definition von Selbstorganisationen zugrunde. Hiernach wurden über 215

Selbstorganisationen von Kindern und Jugendlichen mit den unterschiedlichsten Vertretungsanliegen identifiziert, in denen sie die selbst handelnden und führenden Akteure sind – nicht die Erwachsenen. Fast alle Selbstorganisationen sind in den Kommunen vorzufinden (Anzahl: 196), während die Landesebene nur wenige Selbstorganisationen aufweist (Anzahl: 19). Die höchste Dichte der erhobenen Selbstorganisationen ist in Südhessen vorzufinden. In Nord- und Mittelhessen konnten die wenigsten Selbstorganisationen identifiziert werden. Selbstorganisationen sind institutionengebunden (zum Beispiel in der Schule) oder nicht-institutionengebunden (ungebundene Vereine oder lose Zusammenschlüsse): Bekannte Selbstorganisationen sind etwa die Landes-schüler*invertretung Hessen (institutionengebunden) auf der Landesebene sowie die Lokalgruppen von Fridays for Future (nicht-institutionengebunden) auf Kommunalebene. Selbstorganisationen von Kindern und Jugendlichen in vulnerablen Lebenssituationen und aus vulnerablen Gruppen sind unterrepräsentiert, zudem konnte keine Schüler*invertretung an den hessischen Förder-schulen identifiziert werden.⁵⁶

⁵⁶ Eine ausführliche Beschreibung der Ergebnisse der Akteursanalyse bei Malik; Steinbrich (2024).

Das sagen junge Menschen in Hessen dazu:

„Wir brauchen ein zentrales Register mit Informationen zu allen Selbstorganisationen von jungen Menschen, ihren Rechten und Arbeitsschwerpunkten, damit die Vernetzung besser vorangetrieben werden kann.“

Nils, 17 Jahre

„Wir sind sehr engagiert.“

Aisha, 16 Jahre

Hürden bei der Vernetzung sind nicht nur zwischen den Selbstorganisationen mit verschiedenen Vertretungsanliegen und Arbeitsschwerpunkten vorzufinden (zum Beispiel Freizeit und Schule), sondern auch innerhalb gleicher Vertretungsanliegen (Kinder und Jugendliche in der stationären Jugendhilfe). So problematisieren die befragten Jugendlichen, dass viele Kinder und Jugendliche in den Kommunen bei den Landeswahlen ihrer Selbstorganisationen nicht eingebunden sind, da sie schlicht nicht erreicht werden. Damit die Teilhabe aller jungen Menschen an demokratischen Wahlen zur Landesvertretung sichergestellt werden kann, sollte Hessen die Vernetzung zwischen den Selbstorganisationen auf Landesebene und auf kommunaler Ebene stärker fördern. Als geeignete staatliche und leicht zugängliche Stelle zur Vernetzung wird mehrfach die Landesbeauftragte für die Beteiligung und Förderung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Hessen (ehemals Landesbeauftragte für Kinder- und Jugendrechte) genannt.

Junge Menschen beschreiben sich und ihren Einsatz für die Kinder und Jugendlichen vielfach als engagiert, mutig und wegweisend. Selbstorganisation macht Spaß und Freude. Zugleich beschreiben sie ihre Tätigkeit, die zumeist im ehrenamtlichen Rahmen stattfindet, als ressourcenintensiv, während personelle und finanzielle Ressourcen oft begrenzt seien. Von Erwachsenen wünschen sich junge Menschen daher Wertschätzung für die in der Freizeit getätigte Arbeit und nachhaltige, ausreichende Ressourcen: etwa beratende Unterstützung bei geschäftsführenden Aufgaben wie der

Verwaltung von Geldern und dem Abschluss von Verträgen mit Dienstleister*innen, Vermieter*innen und Telekommunikationsanbieter*innen.

Kinder- und jugendrechtliche Einschätzung:

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, insbesondere ihrer Selbstorganisationen, sollte als Pflichtaufgabe für alle politischen Bereiche und als rechtebasiertes Angebot an Kinder und Jugendliche auf Grundlage von Artikel 12 UN-KRK zusammen mit allen Grundprinzipien der UN-KRK auf allen politischen Ebenen gewahrt und umgesetzt werden.

Die Monitoring-Stelle zieht nach ihrer Untersuchung zum Stand der Verwirklichung des Rechts auf Selbstorganisation kein positives Fazit. Zwar konnten gerade die Kommunen viele Beteiligungsformen, Gremien und sogar weitere Selbstorganisationen benennen; auch konnten mit der Akteursanalyse viele Selbstorganisationen erhoben werden. Allerdings ergeben sich mit Blick auf die Vorgaben der UN-KRK große Disparitäten und Benachteiligungen: Diese bestehen im Vergleich von Nord- und Süd-Hessen, ländlicher Raum und Großstadt sowie bei Kindern und Jugendlichen in vulnerablen Situationen (zum Beispiel in Armut lebend) und aus intersektionalen vulnerablen Gruppen (etwa Kinder mit Behinderungen). Gerade der letzte Aspekt ist aus kinder- und jugendrechtlicher Sicht besonders problematisch, denn die staatlichen Pflichtaufgaben nach Artikel 2 UN-KRK, Benachteiligungen und Disparitäten entgegenzutreten, sind auch bei der Umsetzung des Rechts auf Beteiligung zu wahren und umzusetzen. Sind Zusammenschlüsse dieser Kinder und Jugendlichen nicht existent beziehungsweise nicht in vorhanden Gremien vertreten, kennen staatliche Stellen ihre Interessen nicht. Dies macht eine Beteiligung in politischen Prozessen schwierig bis unmöglich.

Das von den befragten Jugendlichen gewünschte zentrale Register zeigt aus Sicht der Monitoring-Stelle ihren Wunsch, dass politisch verantwortliche Stellen die Interessen aller Kinder und Jugendlichen wahrnehmen. Aus Sicht des Monitorings würde eine solche Bestands-

aufnahme zu einer systematischen und regelmäßigen Datenerhebung zu allen kinder- und jugendrechtlichen Fragen unter Einbeziehung der Meinung von Kindern und Jugendlichen beitragen.⁵⁷

Wenn sich Kinder und Jugendliche selbstorganisieren wollen, stehen sie vor vielen Herausforderungen. Demnach besteht ein dringlicher Handlungsbedarf für das Land Hessen, Selbstorganisationen über eine strukturelle Verankerung hinaus durch Finanzierung und pädagogische Begleitung stärker zu fördern. Die Identifizierung von Selbstorganisationen sollte in regelmäßigen Abständen (zum Beispiel Monitoring-Intervallen) und nach den Merkmalen in Artikel 2 UN-KRK disaggregiert erfolgen. Zudem sollte das Land die bestehenden Selbstorganisationen auf kommunaler Ebene dabei unterstützen, sich auf der Landesebene einbringen zu können und insgesamt aktiv für mehr Vernetzung von Selbstorganisationen zu sorgen. Das neu einberufene Amt der Landesbeauftragten für die Beteiligung und Förderung von Kindern und Jugendlichen könnte dazu beispielsweise in Form eines jährlich stattfindenden Zusammentreffens der Selbstorganisationen beitragen. Auf diese Weise könnten junge Menschen Impulse in die Landespolitik und die Politikberatung einfließen lassen. Die im Koalitionsvertrag zwischen CDU und SPD für die 21. Legislaturperiode 2024 – 2029 angekündigten Maßnahmen zur Stärkung der Beteiligungsrechte der Kinder und Jugendlichen, insbesondere die Einsetzung einer Enquete-Kommission, die Landesfachstelle Jugendbeteiligung und die Fortführung des HOP!-Landesjugendkongress, sind daher sehr begrüßenswert.⁵⁸

Prozess-Indikatoren: Mittel zur Förderung von Beteiligungsformaten und -gremien von Kindern und Jugendlichen sowie Vorhandensein von Bildungs- und Beratungsmaßnahmen zum Recht auf Beteiligung

Finanzielle Mittel sowie Bildungs- und Beratungsmaßnahmen leisten einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der kinder- und jugendrechtlichen Beteiligungsrechte, insbesondere des Rechts auf Selbstorganisation. Nach Artikel 42 UN-KRK müssen insbesondere die Bildungs- und Beratungsmaßnahmen kinder- und jugendrechtsfundiert sein.

Gewünschte Zielinformationen:

Das Monitoring interessiert, welche Mittel zur Förderung von Beteiligungsformaten und -gremien von den Kindern und Jugendlichen aus Selbstorganisationen benötigt werden, um ihr Recht auf Selbstorganisation zu verwirklichen.

Erfüllung von staatlichen Verpflichtungen:

Der Indikator hat eine Relevanz zur Erfüllung der beiden Pflichtbestimmungen des Rechts auf Beteiligung nach Artikel 12 UN-KRK: Sicherstellung von Gehör sowie die angemessene Berücksichtigung der Meinung des Kindes. Die Anzahl der Beteiligungsformate steht darüber hinaus eng im Zusammenhang mit der Bekanntheit des Rechts auf Beteiligung und Selbstorganisation bei Kindern und Jugendlichen nach Artikel 12 UN-KRK in Verbindung mit Artikel 15 und 42 UN-KRK. Daher sind die beiden Pflichtbestimmungen nach Artikel 15 UN-KRK, die Vereinigungsfreiheit und Versammlungsfreiheit, sowie Artikel 42 UN-KRK, die Allgemeine Bekanntmachung der UN-KRK und die Kinder- und Jugendrechtsbildung, ebenfalls einschlägig.

Methode des Monitorings und Beschreibung der Datenverfügbarkeit:

Als Datengrundlage dienen die Befragungen einer Vielzahl an Selbstorganisationen von Kindern und Jugendlichen im Zeitraum 2023 bis 2024.

Zentrale Beobachtungen des Monitorings:

Die Beobachtungen zu den beiden Prozess-Indikatoren werden zusammen präsentiert, da sie auf denselben Datenquellen basieren und die Maßnahmentypen Ähnlichkeiten aufweisen. Die Perspektiven der befragten Kinder und Jugendlichen stellen die Basis der Beobachtungen dar.

⁵⁷ Vgl. UN, Committee on the Rights of the Child (2022).

⁵⁸ Vgl. SPD-Landesverband Hessen (2024), S. 161.

Das sagen junge Menschen in Hessen dazu:

„Wir benötigen mehr finanzielle Mittel auf der Ebene der Kommunen und des Landes“

Lilly, 16 Jahre

„Eine pädagogische Begleitung ist wichtig“

Mia, 15 Jahre

Als wichtigstes Mittel zur Förderung ihrer Beteiligungsformate nennen die befragten Jugendlichen Gelder aus dem Landeshaushalt (etwa für die Landesgremien) und der Kommunen (insbesondere für Kinder- und Jugendparlamente). Dahinter steht der Bedarf für mehr Nachhaltigkeit und Selbstbestimmung, denn die bisher geringen finanziellen Mittel erschweren den Aufbau langfristiger und unabhängiger Strukturen, insbesondere der Beteiligungsformate für Kinder und Jugendliche in vulnerablen Situationen (zum Beispiel stationäre Jugendhilfe).

In den Konsultationen nehmen einige Befragten mehrfach Bezug auf die Position der (bis 2023) Landesbeauftragten für Kinder- und Jugendrechte in Hessen: Der Austausch mit der Landesbeauftragten der hessischen Landesregierung sei regelmäßig und die Zusammenarbeit insgesamt sehr positiv, eine noch engere Zusammenarbeit werde angestrebt. Neben der Begleitung und Unterstützung durch kinderrechtsfundierte „Verbündete“ in Politik und Verwaltung benennen alle Befragten die Notwendigkeit für die strukturell verankerte und langfristige pädagogische Begleitung durch Fachkräfte: Mit ihrer Hilfe sollen die vielen bürokratischen Anliegen (etwa Anträge und rechtliche Vorschriften) schneller und einfacher bearbeitet werden, damit sich die jungen Menschen mit ihren Ideen und dem Aufbau ihrer Selbstorganisation beschäftigen können.

Ergebnis-Indikator: Kenntnisstand über Möglichkeiten der Beteiligung und deren tatsächliche Nutzung bei Kindern und Jugendlichen

Kinder- und jugendrechtliche Einschätzung:

Kinder und Jugendliche, die in Selbstorganisationen aktiv sind, haben klare Vorstellungen, wie Hessen ihre Aktivitäten unterstützen kann. An der Spitze der benötigten Ressourcen stehen finanzielle Mittel aus dem Landeshaushalt und den Haushalten der Kommunen sowie Bildungs- und Beratungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche. Aus kinder- und jugendrechtlicher Sicht ist sehr zu begrüßen, dass das Land Hessen einen guten und regelmäßigen Austausch mit den Kindern und Jugendlichen und ihren Selbstorganisationen führt. Genannt wird in diesem Zusammenhang das Amt der Landesbeauftragten. Auch hervorzuheben ist die schon Jahrzehnte währende Arbeit der Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendbeteiligung Hessen als Zusammenschluss von Fachkräften aus den Kommunen und Landkreisen sowie Vereinen und Verbänden. Diese Unterstützung junger Menschen sollte über konkrete Maßnahmen, die von den befragten jungen Menschen formuliert wurden, intensiviert werden. So könnte langfristig eine informierte und nachhaltige Struktur von Selbstorganisation in den verschiedenen Lebensbereichen junger Menschen ermöglicht werden.

Kindern und Jugendliche müssen ihre Beteiligungsmöglichkeiten kennen, damit sie diese auch in Anspruch nehmen können. Allerdings führt das reine Wissen nicht automatisch dazu, dass die Möglichkeiten aktiv genutzt werden. Das Land Hessen trägt die Verantwortung sowohl für die Vermittlung des Wissens über Beteiligungsmöglichkeiten als auch für die Förderung ihrer tatsächlichen Nutzung.

Gewünschte Zielinformationen:

Das Monitoring zielt darauf ab, zu verstehen, wie Kinder und Jugendliche, besonders jene aus Selbstorganisationen, ihr Wissen über Beteiligungsmöglichkeiten und ihre tatsächliche Nutzung bewerten.

Erfüllung von staatlichen Verpflichtungen:

Der Indikator hat eine Relevanz zur Erfüllung der beiden Pflichtbestimmungen des Rechts

auf Beteiligung nach Artikel 12 UN-KRK: Sicherstellung von Gehör sowie die angemessene Berücksichtigung der Meinung des Kindes. Darüber hinaus sind die beiden Pflichtbestimmungen des Rechts auf Bekanntmachung nach Artikel 42 bedeutsam (1. Allgemeine Bekanntmachung der UN-KRK sowie 2. die Kinder- und Jugendrechtsbildung), denn der Indikator liefert einen Hinweis auf den Erfolg von Maßnahmen des Landes zur Bekanntmachung von Beteiligungsrechten unter Kindern und Jugendlichen.

Methode des Monitorings und Beschreibung der Datenverfügbarkeit:

Im Jahr 2023 führte die Monitoring-Stelle eine nicht-repräsentative⁵⁹ Online-Erhebung unter Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in Hessen durch. Die Größe der Stichprobe (n) betrug 1040 Erwachsene und 683 Kinder und Jugendliche; sie wurde unter anderem nach den Merkmalen Geschlecht, Alter, Bildungsstand (oder Schularart), Haushaltseinkommen disaggregiert. Die jungen Teilnehmer*innen der Erhebung wurden über die elterlichen Haushalte⁶⁰ gewonnen, während die Erwachsenen über eine Quotenstichprobe aus einem offline-generierten Online-Access-Panel rekrutiert wurden. Die Ergebnisse aus dieser Erhebung flossen bereits in den ersten Bericht mit Fokus Bekanntmachung ein. Die Erhebung ermöglichte einen Vergleich mit Daten aus der Zeit vor dem aktuellen Monitoring-Intervall (also vor 2018) mit einer ähnlichen Erhebungsmethode und Rekrutierung: In einer Studie von 2018 legte das Deutsche Kinderhilfswerk (DKHW) bundesweite Zahlen zur Bekanntheit der UN-KRK und der darin enthaltenen Kinder- und Jugendrechte unter Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen vor.⁶¹ Die Monitoring-Stelle konnte so nachvollziehen, dass die Kinder- und Jugendrechte in Hessen bekannter geworden waren.⁶²

Zentrale Beobachtungen des Monitorings:

Die bekannteste Beteiligungsform unter den Kindern und Jugendlichen in Hessen ist die Schüler*invertretung. Weniger als die Hälfte der

Befragten kennt diese Beteiligungsform (41 Prozent). Weniger bekannt sind Beiräte mit Bezug zu Kinder- und Jugendrechten (21 Prozent). Mehr als ein Viertel der Befragten (28 Prozent) kennt keine der genannten Formen und nur 63 Prozent kennen mindestens eine Beteiligungsform.

Bekanntheit von Beteiligungsformen, disaggregiert nach Alter, Bildungsort und Einkommen: Die Beobachtungen legen nahe, dass mehrere Faktoren die Bekanntheit von Beteiligungsformen beeinflussen: Alter, Bildungsort, Haushaltseinkommen. Ältere Jugendliche (15-18 Jahren) kennen die Beteiligungsformen häufiger als die jüngeren (10-14 Jahre). Die Schüler*invertretung ist erfreulicherweise quer durch alle Gruppen die bekannteste Beteiligungsform, sie ist sogar der Hälfte der befragten 15-18-Jährigen (50 Prozent) bekannt. Eine geringe Bekanntheit der Beteiligungsformen ist bei Grundschüler*innen zu verzeichnen (18 bis 22 Prozent je nach Beteiligungsform). Weiterführende Schulen (etwa die gymnasiale Oberstufe) zeigen eine höhere Bekanntheit für Beteiligungsformen als Grundschulen und berufsbildende Schulen. Kinder und Jugendliche aus Haushalten mit höherem Einkommen (3.000 Euro und mehr) sind besser über ihre Beteiligungsmöglichkeiten informiert.

Bekanntheit und tatsächliche Nutzung im Vergleich:

Die Nutzungsrate der Beteiligungsformen ist für alle beobachteten Beteiligungsformen sehr niedrig: Es gibt eine signifikante Lücke zwischen der Anzahl der Kinder und Jugendlichen, die Beteiligungsformen kennen (21 bis 41 Prozent), und denen, die sie auch tatsächlich nutzen (drei bis sechs Prozent). Die Zahlen weisen sowohl auf mögliche Barrieren bei der Beteiligung hin als auch auf ein unausgeschöpftes Aktivierungspotenzial, insbesondere bei den bereits recht bekannten Beteiligungsformen wie Schüler*in-Vertretungen.

⁵⁹ Die Erhebung erlaubt dennoch Hinweise auf die Grundgesamtheit, die über die Gruppe der Befragten hinausgeht.

⁶⁰ Beziehungsweise Haushalte der Personensorgeberechtigten.

⁶¹ Vgl. DKHW (2018), S. 9-10.

⁶² Vgl. DIMR (2023).

Bekanntheit von Beteiligungsformen (in Prozent)

Beteiligungsformen	Welche der folgenden Beteiligungsformen für Kinder und Jugendliche in Hessen kennst du?	
Schüler*innen-Vertretung	41	} Mindestens eine Beteiligungsform — bekannt 63%
Kinder- und/oder Jugendparlament	28	
Kinder- und/oder Jugend(gemeinde)beirat	21	
Sonstiges	1	
Kenne keine davon	28	
Weiß nicht	9	

Quelle: Befragung von Kantar Public (2023). Grundgesamtheit: Kinder und Jugendliche im Alter von 10 bis 18 Jahren in Hessen

Bekanntheit von Beteiligungsformen – Teilgruppen I (in Prozent)

Frage 2a: Welche der folgenden Beteiligungsformen für Kinder und Jugendliche in Hessen kennst du?

	Schüler*innen-Vertretung	Kinder- und Jugendparlament	Kinder- / Jugend(gemeinde)beirat
Gesamt	41	28	21
10–14 Jahre	34	22	18
15–18 Jahre	50	35	24
Grundschule	22	19	18
Weiterführende Schule	45	30	22
Berufsbildende Schule	40	25	30
Haushaltsnettoeinkommen			
< 1.500 €	32	12	26
1.500 < 3.000 €	37	28	19
3.000 € und mehr	45	30	24

Quelle: Befragung von Kantar Public (2023). Grundgesamtheit: Kinder und Jugendliche im Alter von 10 bis 18 Jahren in Hessen

Bekanntheit von Beteiligungsformen (in Prozent)

Beteiligungsformen

Frage 2a: Welche der folgenden Beteiligungsformen für Kinder und Jugendliche in Hessen kennst du?

Frage 2b: Und welche davon hast du schon einmal genutzt?

Schüler*innen-Vertretung	41	6 = 14% derjenigen, die diese Beteiligungsform kennen
Kinder- und/oder Jugendparlament	28	3 = 12% derjenigen, die diese Beteiligungsform kennen
Kinder- und/oder Jugend(gemeinde)beirat	21	3 = 15% derjenigen, die diese Beteiligungsform kennen

Quelle: Befragung von Kantar Public (2023) ■ bekannt ■ genutzt
 Grundgesamtheit: Kinder und Jugendliche im Alter von 10 bis 18 Jahren in Hessen

Informationsquellen bei Beteiligungsformen (in Prozent)

Informationsquellen

Frage 2c: Und wo hast du von diesen Beteiligungsmöglichkeiten erfahren?

in der Schule	87
von den Eltern	18
von Freunden oder Freundinnen	17
über die Sozialen Medien (bspw. TikTok, YouTube)	11
in der Freizeit / über meine Hobbys	6
im Fernsehen, Radio	5
über Kampagnen (bspw. Plakate in der Stadt, Weltkindertag)	5
von einem/einer Kinder- und Jugendbeauftragten	4
über Bücher, Kinder- oder Jugendzeitschriften	3
von einem Kinder- und Jugendbüro	3
Sonstiges	2
weiß nicht	1

Quelle: Befragung von Kantar Public (2023) Grundgesamtheit: Kinder und Jugendliche im Alter von 10 bis 18 Jahren in Hessen

Trotz ihrer Popularität und alltäglichen Relevanz sind Soziale Medien, Fernsehen und Hobbys nicht führend bei den Informationsquellen für Beteiligungsformen. Die Schule ist der zentrale Informationsort sowohl für die Kinder- und Jugendrechte allgemein als auch für Beteiligungsmöglichkeiten im Besonderen. Unterrepräsentiert sind Informationsquellen wie kinder- und jugendgerechte Kampagnen sowie Kinder- und Jugendbeauftragte.

Die Perspektiven der im Rahmen der Erhebung der Monitoring-Stelle UN-KRK befragten Kinder und Jugendlichen aus Selbstorganisationen bilden ergänzende Beobachtungspunkte.

Das sagen junge Menschen in Hessen dazu:

„Ein Großteil der jungen Menschen weiß nicht über Möglichkeiten zur Beteiligung Bescheid. Für die Beteiligung junger Menschen braucht es mehr Öffentlichkeitsarbeit. Aktuell werden nur Leute wie wir in der Bubble erreicht und beteiligt.“

Karim, 17 Jahre

„Jugendbeteiligung muss flächendeckend, divers und echt sein. Das Land Hessen muss dafür sorgen, dass allen jungen Menschen die Möglichkeit zur Selbstwirksamkeit geboten wird.“

Ina, 19 Jahre

Die befragten Jugendlichen nennen vielfache Hürden bis zur Realisierung der Beteiligung. Zu den größten Hürden gehören fehlende Kenntnisse von Kindern und Jugendlichen über Beteiligungsmöglichkeiten und ihren Nutzen sowie fehlende Zugänge zu Selbstorganisationen. Das Gefühl, junge Menschen außerhalb der sogenannten „Bubble“ seien von einer politischen Beteiligung ausgeschlossen, ist unter den Befragten, insbesondere bei Jugendlichen in vulnerablen Situationen (etwa Kinder- und Jugendhilfe, in Armut lebend und geflüchtet), weit verbreitet. Die „Bubble“ wird als eine Gruppe von jungen Menschen empfunden,

die in und außerhalb ihrer Selbstorganisationen erfahren und vernetzt sind und meist aus Jugendlichen besteht. Die von uns befragten Jugendlichen betonten ihre Verantwortung, auch als Interessensvertretung für jüngere Kinder fungieren zu müssen, merkten aber an, dass ihnen dazu mangels Austauschs mit ganz jungen Kindern Basiswissen zu deren Interessen und Belangen fehle. Und selbst für jene jungen Menschen, die den Zugang zu den Selbstorganisationen aufgebaut haben, heißt dies noch lange nicht, dass sie die komplizierten Beteiligungsprozesse der Erwachsenen verstehen. Entsprechend vermissten sie leicht zugängliche, altersgerechte Informationen.

Kinder- und jugendrechtliche Einschätzung

Die Vorgaben des Rechts auf Beteiligung nach Artikel 12 UN-KRK können nur erfüllt werden, wenn Kinder und Jugendliche sich auch tatsächlich im politischen Raum einbringen können. Haben junge Menschen geringe bis keine Kenntnis über ihre Beteiligungsmöglichkeiten, einschließlich des Mehrwerts ihrer Beteiligung für sie selbst, sind die Voraussetzungen nach Artikel 12 UN-KRK (Meinungsbildung, Meinungsäußerung und Berücksichtigung der Meinung) nicht erfüllt.

Artikel 12 UN-KRK ist zudem im Lichte des Artikels 2 UN-KRK, Recht auf Nicht-Diskriminierung, auszulegen: Demnach haben alle Kinder und Jugendlichen das Recht, von ihren Beteiligungsformen zu erfahren und diese auch tatsächlich zu nutzen. Das geschieht am besten im Kontext Schule und unabhängig vom Einkommen der Eltern beziehungsweise Personensorgeberechtigten sowie unabhängig von Sprache, Alter und Bildungsort. So müssen Grundschüler*innen wie Berufsschüler*innen von ihren Beteiligungsmöglichkeiten erfahren. Während weiterführende Schulen ein wichtiges Umfeld für die Kinder- und Jugendrechtsbildung zu sein scheinen, müssen Meinungsbildung und die Vermittlung von Beteiligungsformen früher (etwa in der Grundschule) und in beruflichen Schulen häufiger möglich sein. Zudem sollte ein höheres Haushaltseinkommen nicht selbstverständlich zu einer höheren Bekanntheit von Beteiligungsmöglichkeiten führen.

Der Abbau von intersektionalen Disparitäten durch Alter, Einkommen und Bildungsort ist nach Artikel 2 UN-KRK (Recht auf Nicht-Diskriminierung) in Verbindung mit Artikel 12 UN-KRK (Recht auf Beteiligung) eine Pflichtaufgabe des Landes Hessen.

Damit sich junge Menschen eine Meinung bilden können, sollten darüber hinaus unter größtmöglicher Ausschöpfung aller verfügbaren Mittel die geeigneten Vorkehrungen getroffen werden. Für die Kinder und Jugendlichen sollten etwa mehrsprachige, kinder- und jugendgerechte Informationen zu den Beteiligungsrechten nach Artikel 12 UN-KRK bereitgestellt werden. Die Bereitstellung sollte nach den Merkmalen in Artikel 2 UN-KRK disaggregiert, also gruppenspezifisch erfolgen (zum Beispiel Kinder mit Behinderungen oder mit Migrationsgeschichte). Die ersten Erkenntnisse des Kinder- und Jugendrechte-Monitorings in Hessen 2023 haben nahegelegt, dass eine solche Bereitstellung selbst zu den allgemeinen Kinder- und Jugendrechten nicht ausreichend geschieht. Insbesondere zwischen Stadt und Land besteht ein starkes Gefälle bei der Bereitstellung von Informationen.

Einerseits ist die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen „in allen das Kind berührende Angelegenheiten“ eine Pflichtaufgabe für Entscheidungsträger*- und Rechtsanwender*innen, andererseits ist sie ein rechtbasiertes Angebot für Kinder und Jugendliche. Daher müssen junge Menschen und ihre Selbstorganisationen frühzeitig erfahren, dass die Beteiligung ihr Menschenrecht ist, sie aber zur Teilnahme an den Beteiligungsprozessen (von etwa Entscheidungsträger*innen) nicht „verpflichtet“ sind.

Die Beobachtungen zu den Informationsquellen von Beteiligungsmöglichkeiten unterstreichen zudem die Bedeutung der Kinder- und Jugendrechtsbildung. Sie ist eine Pflichtaufgabe (staatlicher Bildungsauftrag) des Landes Hessen aus Artikel 42 UN-KRK (Recht auf Bekanntmachung) in Verbindung mit den Artikeln 28 und 29 (Recht auf Bildung beziehungsweise Beziehungsziele).

Kinder und Jugendliche profitieren am meisten von Kinder- und Jugendrechtsbildung an Orten, wo sie sich täglich und in ihrem Peer-Umfeld aufhalten. Das trifft insbesondere auf die Schule zu. Sie ist der geeignete Ort zur Vermittlung von Kinder- und Jugendrechten und Beteiligungsmöglichkeiten. Zudem sollte das Land Hessen die Aktivierungspotenziale bei den öffentlichen Kampagnen sowie Büros und Beauftragten mit Bezug zu Kinder- und Jugendrechten besser ausschöpfen.

Ergebnis-Indikator: Tatsächlich empfundene Beteiligung bei Kindern und Jugendlichen in Beteiligungsformaten und -gremien in Hessen

Obgleich vielfältige Maßnahmen des Landes Hessen, etwa die Verankerung von beteiligungsrechtlichen Normen in der Landesverfassung, die Verwirklichung der Beteiligungsrechte stärken, muss der Erfolg dieser Maßnahmen im Ergebnis geprüft werden. Die Prüfung muss regelmäßig und immer bei den Rechteinhaber*innen der UN-KRK, den Kindern und Jugendlichen, direkt erfolgen.

Gewünschte Zielinformationen:

Das Monitoring interessiert, ob sich Kinder und Jugendliche aus Selbstorganisationen von erwachsenen Entscheidungsträger*innen und Rechtsanwender*innen tatsächlich beteiligt fühlen.

Erfüllung von staatlichen Verpflichtungen:

Mithilfe des Indikators kann insbesondere in Erfahrung gebracht werden, ob die nach Artikel 12 UN-KRK garantierte angemessene Berücksichtigung der Meinung von den Kindern und Jugendlichen tatsächlich als solche empfunden wird. Der Indikator hat eine Relevanz zur Erfüllung der beiden Pflichtbestimmungen des Rechts auf Beteiligung nach Artikel 12 UN-KRK, Sicherstellung von Gehör und die angemessene Berücksichtigung der Meinung des Kindes, sowie des Rechts auf Vereinigung nach Artikel 15, die Freiheit zur Vereinigung und Versammlung.

Methode des Monitorings und Beschreibung der Datenverfügbarkeit:

Zur Erhebung von Daten zur tatsächlich empfundenen Beteiligung wurden die qualitativen Methoden Einzelinterviews, teilnehmende Beobachtungen und Fokusgruppengespräche eingesetzt. Die Monitoring-Stelle führte dazu mehrere Erhebungen mit

einer Vielzahl an Selbstorganisationen von Kindern und Jugendlichen durch. Zudem wurden selbstorganisierte Jugendliche befragt, die den Indikator im Rahmen der Konzeption des Monitorings der Kinder- und Jugendrechte (2021–2022) ursprünglich empfohlen haben.

Zentrale Beobachtungen des Monitorings:

Die zentrale Grundlage der Beobachtungen sind die Positionierungsperspektiven der Kinder und Jugendlichen aus den Selbstorganisationen zum Recht auf Selbstorganisation. Das sagen sie dazu:

„Nicht nur gehört, sondern auch eingebunden werden. Nicht nur eingeladen werden, sondern auch wirklich mitentscheiden.“

Marie, 16 Jahre

„Wir sind nicht Eure Publicity.“

Max, 17 Jahre

Kinder- und jugendrechtliche Einschätzung:

Die tatsächlich empfundene Beteiligung ist unter den befragten Kindern und Jugendlichen und aus kinder- und jugendrechtlicher Sicht nicht zufriedenstellend. Wenn junge Menschen das Gefühl bekommen, von ihrer Beteiligung profitierten vorrangig nicht sie selbst, sondern Erwachsene, dann ist den Pflichten nach Artikel 12 UN-KRK nicht Genüge getan. Nach Artikel 12 ist die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen als rechtebasierte, empowernde und wohlgemeinte Praxis zu verstehen, die von einer sogenannten Alibi-Beteiligung, also einer symbolischen Geste, klar abzugrenzen ist. Zudem gibt Artikel 12 die Verfahrensschritte in den Beteiligungsprozessen vor, die von Erwachsenen berücksichtigt werden müssen: Meinungsbildung, Meinungsäußerung und Berücksichtigung der Meinung. Um also Beteiligungsprozesse kinderrechtsbasiert umzusetzen, müssen Erwachsene transparente, informative, freiwillige, inklusive und dauerhafte Beteiligungsprozesse schaffen und

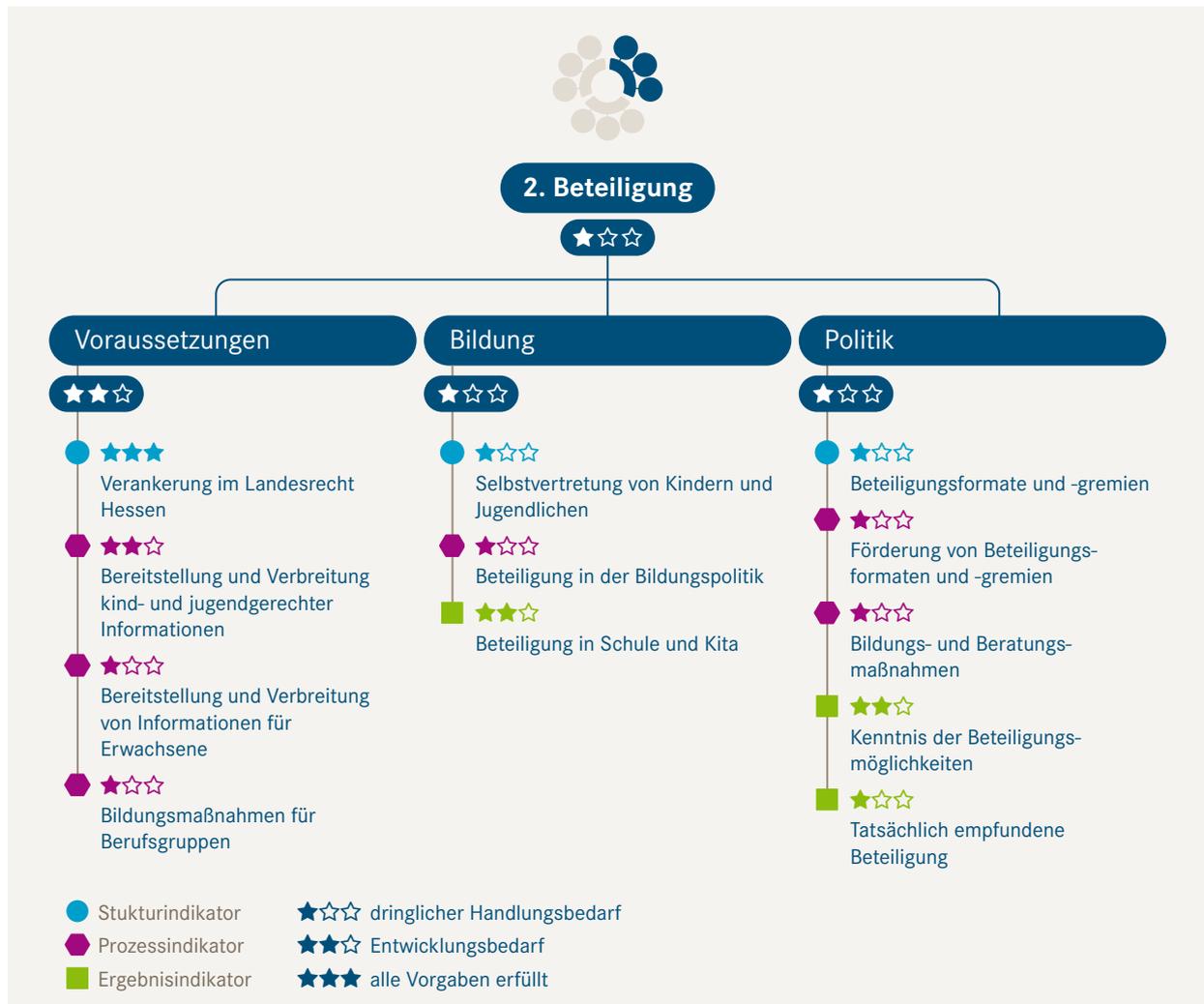
die Belange von informierten Kindern und ihrer Selbstorganisationen in den Mittelpunkt dieser Prozesse stellen.⁶³

Das Land Hessen sollte die tatsächliche empfundene Beteiligung unter Kindern und Jugendlichen, insbesondere bei den Selbstorganisationen, stetig erhöhen und diese empfundene Beteiligung bei den Rechteinhaber*innen regelmäßig erheben. Es wäre daher empfehlenswert, mittels einer regelmäßig wiederkehrenden qualitativen Abfrage unter den vorhandenen Selbstorganisationen von Kindern und Jugendlichen, die tatsächlich empfundene Beteiligung zu ermitteln. Eine Aufgabe, die Teil des Aufgabenspektrums eines dauerhaften Monitorings der Kinder- und Jugendrechte für das Land Hessen sein könnte. Die Beteiligung nach Artikel 12 UN-KRK wird von den befragten Kindern und Jugendlichen als tatsächlich unbefriedigend empfunden. Den jungen Menschen ist bewusst, dass ihnen nach de jure (nach der UN-KRK) mehr zusteht als eine Einladung und Anhörung zu Beteiligungsprozessen – nämlich die Mitentscheidung, also die Berücksichtigung ihrer Meinung. De facto reduziert sich die Beteiligung allerdings oftmals auf Einladung und Anhörung, erfahrungsgemäß nach den „Regeln“ der Erwachsenen. So werden ihre eingebrachten Meinungen bei den darauffolgenden Entscheidungsprozessen der Erwachsenen nicht miteinbezogen, eine Wirkungskontrolle über die eingebrachten Meinungen fehlt gänzlich auf der Seite der Kinder beziehungsweise liegt diese in den Händen der Erwachsenen. Die befragten Kinder fordern daher eine echte Beteiligung, die eine „wirkliche Entscheidung“ mit sich bringt.

Mehrfach äußerten die Befragten ihren Unmut über wohlgemeinte, aber nicht rechtebasierte Beteiligungsprozesse. So erzeuge die Anhörung von Selbstorganisationen durch Erwachsene eine öffentliche Aufmerksamkeit, von der vorrangig Erwachsene profitierten – nicht die Kinder. Erwachsene dominierten dabei nicht nur die Beteiligungsprozesse, sondern die öffentliche Darstellung dieser. Auffällig sei dieses Verhalten insbesondere bei manchen erwachsenen Politiker*innen, die den Einsatz von Kindern und Jugendlichen zur Erreichung ihrer öffentlichen Sichtbarkeit nutzten.

63 Vgl. DIMR (2019): S. 3.

4 Zusammenfassende kinder- und jugendrechtliche Einschätzung



Nach Prüfung aller Indikatoren des zweiten Startpunkts ist die Monitoring-Stelle UN-KRK in der Lage, die kinder- und jugendrechtliche Situation hinsichtlich der Beteiligungsrechte in Hessen einzuschätzen. Aus Sicht der Monitoring-Stelle besteht bei der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen grundsätzlich ein dringlicher Handlungsbedarf (abschließende Bewertung: ein Stern).

Struktur-Indikatoren: Entwicklungsbedarf (abschließende Bewertung: zwei Sterne)

Die Verankerung der vier Grundprinzipien der UN-KRK in der hessischen Landesverfassung gibt einen wichtigen Hinweis auf die Erfüllungsabsicht des Landes Hessen, die Rechte der Kinder und Jugendlichen nachhaltig zu stärken. Als verfassungsrechtliche Maßnahme stellt die Verankerung zudem die stärkste strukturelle Maßnahme zur Umsetzung der Beteiligungsrechte dar (abschließende Bewertung: drei Sterne). Die kinder- und jugendrechtlich sowie gesetzlich garantierte Selbstvertretung von Kindern und Jugendlichen im Bildungsbereich ist nicht in allen

hessischen Schulen mit nachhaltigen und ressourcenstarken Strukturen verwirklicht, weshalb hier ein dringlicher Handlungsbedarf besteht (abschließende Bewertung: ein Stern). Die umfangreichen Erhebungen der Monitoring-Stelle zu Teilnehmungsformaten und – gremien in Hessen zeigen ein großes Defizit bei der Stärkung und Förderung von Selbstorganisation, die maßgeblich für die Verwirklichung nach Artikel 12 UN-KRK in Verbindung mit Artikel 15 sind (abschließende Bewertung: ein Stern).

Prozess-Indikatoren: Dringlicher Handlungsbedarf (abschließende Bewertung: ein Stern)

Während die Bereitstellung und Verbreitung allgemeiner kinder- und jugendgerechter Informationen aufgrund vielfältiger Aktivitäten der Verwaltungen auf Landesebene des Landes und auch in den Kommunen einen positiven Trend aufweist (abschließende Bewertung: zwei Sterne), mangelt es an spezifischen Informationen zur Selbstorganisation von Kindern und Jugendlichen. Die Bereitstellung und Verbreitung von Information für Erwachsene, etwa Eltern und Personensorgeberechtigte, ist grundsätzlich ausbaufähig. Unter Bezugnahme auf die Erkenntnisse des Landesmonitorings zum Startpunkt Bekanntmachung besteht in den hessischen Verwaltungen ein dringlicher Handlungsbedarf für die großflächige Bekanntmachung von Teilnehmungsrechten, insbesondere zum Recht auf Selbstorganisation (abschließende Bewertung: ein Stern). Neben der Information zu den Teilnehmungsrechten fehlen auch regelmäßige und strukturell verankerte Bildungsmaßnahmen für Berufsgruppen wie Polizist*innen und Richter*innen (abschließende Bewertung: ein Stern).

Bei der Ermittlung von Bedarfen für staatliche Maßnahmen zur Teilnehmungsförderung sollte sich das Land Hessen auf die Belange von Selbstorganisationen fokussieren. Aus Sicht der befragten Selbstorganisationen sind folgende Maßnahmen von höchster Wichtigkeit, um das Recht auf Selbstorganisation zu verwirklichen: die aktive Teilnehmung von Selbstorganisationen in der Bildungspolitik (abschließende Bewertung: ein Stern), Maßnahmen zur konkreten Förderung von Selbstorganisationen, etwa die Ausstattung mit finanziellen Ressourcen (abschließende

Bewertung: ein Stern) sowie Maßnahmen zur Weiterbildung und Beratung von Kindern und Jugendlichen, die in Selbstorganisationen aktiv sind (abschließende Bewertung: ein Stern).

Ergebnis-Indikatoren: Dringlicher Handlungsbedarf (abschließende Bewertung: ein Stern)

Die Monitoring-Stelle beobachtet einen grundsätzlich positiven Trend, Teilnehmungsrechte von Kindern und Jugendlichen in Hessen zu stärken und begrüßt die Einrichtung des Amtes einer*ines Kinderbeauftragten zur Teilnehmung und Förderung von Kindern und Jugendlichen. Trotzdem zeigt das Monitoring des zweiten Startpunkts sehr klar: Es besteht ein dringlicher Handlungsbedarf, um die Berücksichtigung der Meinung und Perspektiven von Kindern und Jugendlichen in Hessen nach Artikel 12 UN-KRK sowohl im Bildungsbereich (etwa Schule) als auch auf der politischen Ebene (etwa in den Kommunen) zu gewährleisten (abschließende Bewertung: ein Stern). Zudem bestehen weiterhin Defizite bei der Ausgangslage für viele junge Menschen, also den Gelingensbedingungen für ihre rechtbasierte Teilnehmung nach Artikel 12 UN-KRK: die Kenntnis über Teilnehmungsmöglichkeiten durch Meinungsbildung und Menschenrechtsbildung sowie die freie Meinungsäußerung in einem inklusiven, förderlichen Umfeld.⁶⁴

Mit Blick auf die Verwirklichung des Rechts der Kinder und Jugendlichen auf Selbstorganisation in Hessen ist also noch einiges zu tun. Die von der Monitoring-Stelle UN-KRK in Hessen durchgeführte Akteursanalyse ist die bundesweit erste Analyse der Selbstorganisationen aus kinder- und jugendrechtlicher Sicht. Die Analyse hat dargelegt, dass neben den strukturellen Voraussetzungen (zum Beispiel Verankerung von Teilnehmungsnormen) und staatlichen Maßnahmen (etwa Finanzierung) die unterschiedlichen Positionierungsperspektiven und Bedarfe der Kinder und Jugendlichen im Zentrum der Betrachtungen stehen müssen. Dies kann verwirklicht werden, wenn Kinder und Jugendliche im Sinne des Artikel 12 UN-KRK von Anfang an beteiligt werden. Ihre Bedarfe müssen von den staatlichen Stellen also systematisch und regelmäßig wiederkehrend abgefragt und angemessen berücksichtigt werden.

⁶⁴ Vgl. Ergebnis-Indikatoren. UN, Ausschuss für die Rechte des Kindes 2009, Ziff. 22–25.

5 Literatur und Dokumente

Ahyoud, Nasiha u.a. (2018): Wer nicht gezählt wird, zählt nicht. Antidiskriminierungs- und Gleichstellungsdaten in der Einwanderungsgesellschaft – eine anwendungsorientierte Einführung. In: Citizens For Europe (Hg.): Vielfalt entscheidet – Diversity in Leadership. Berlin

Bundesarbeitsgemeinschaft Kinderinteressen (2024): Kinderrechtekommentare, <https://kinderrechtekommentare.de/> (zuletzt abgerufen am 28.04.2024)

Bär, Dominik (2018): Die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention messbar machen. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2018): Übereinkommen über die Rechte des Kindes. VN-Konvention im Wortlaut mit Materialien. Berlin: 6. Auflage

Deutsches Institut für Menschenrechte (2010): Monitoring – unverzichtbarer Beitrag zur staatlichen Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Berlin

Deutsches Institut für Menschenrechte (2014a): ABC der Kinderrechte #1: M wie Monitoring und S wie Staatenpflicht. Grundlagen, Bedeutung und Ansätze für die deutsche staatliche Entwicklungszusammenarbeit. Berlin

Deutsches Institut für Menschenrechte (2014b): ABC der Kinderrechte #5: G wie das Recht des Kindes auf Gehör. Die Allgemeine Bemerkung Nr. 12 des UN-Kinderrechtsausschusses leicht gemacht. Berlin

Deutsches Institut für Menschenrechte (2014c): ABC der Kinderrechte #6: E wie Erhebungen mit Kindern. Berlin

Deutsches Institut für Menschenrechte (2019): Das Kindeswohl neu denken. Kinderrechtsbasierte Ermittlung und Bestimmung des Kindeswohls. Berlin

Deutsches Institut für Menschenrechte (2022): Konzept für ein Kinder- und Jugendrechte-Monitoring in Hessen. Berlin

Deutsches Kinderhilfswerk (2018): Kinderreport Deutschland 2018. Rechte von Kindern in Deutschland. Berlin

Deutsches Kinderhilfswerk (2019): Kinderrechte-Index. Die Umsetzung von Kinderrechten in den deutschen Bundesländern – eine Bestandsanalyse 2019. Berlin

Deutsches Kinderhilfswerk (2019a): Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen in Deutschland. Berlin

Flick, Uwe (2011): Triangulation. Eine Einführung. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften

Gerbig, Stephan / Kittel, Claudia (2019): Kinderrechte-Verwirklichung messbar machen. Prozessbeschreibung der Entwicklung von Kinderrechte-Indikatoren für den deutschen Kontext. In: Zeitschrift für Menschenrechte 2019 (1), S. 124–125

Hessenschau: Hessens Schulen starten mit 25.000 Schülern mehr ins neue Schuljahr. <https://www.hessenschau.de/politik/kultusminister-spricht-von-herausforderung-hessens-schulen-starten-mit-25000-schuelern-mehr-ins-neue-schuljahr,hessen-schuljahr-beginn-kultusminister-lorz-100.html> (zuletzt abgerufen am 28.04.2024)

Hessisches Schulgesetz (HSchG) vom 31. März 2023. Zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2023 (GVBl. S. 183, 216)

Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) vom 18. Dezember 2006.

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration (2018): Hessische Kinder- und Jugendrechte-Charta. Wiesbaden

Hessisches Kultusministerium (2017): Hessisches Schulgesetz in der Fassung vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 150), geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82)

Holzscheiter, Anna / Stachursky, Benjamin / Stamm, Lena (2017): Die Umsetzung von Kinderrechten beobachten. Eine Instrumentenauswahl für die Entwicklungszusammenarbeit. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte

Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendbeteiligung Hessen: Beteiligungsformate für Kinder und Jugendliche. <https://kinder-jugendbeteiligung-hessen.de/> (zuletzt abgerufen am 28.04.2024)

Landeshauptstadt Wiesbaden (2017): Wiesbadener Stadtanalysen. Jugend in Wiesbaden, Ergebnisse der Jugendbefragung 2017, Band I: Konzepte und Ergebnisse. Wiesbaden

Lansdown, Gerison (2022): Chapter 5: Article 12: The Right to Be Heard. In: Vaghri, Ziba u.a. (Hg.) (2022): Monitoring State Compliance with the UN Convention on the Rights of the Child. Cham: Springer, S. 41–48

Lansdown, Gerison / Vaghri, Ziba (2022): Chapter 8: Article 13: The Right to Freedom of Expression. In: Vaghri, Ziba u.a. (Hg.) (2022): Monitoring State Compliance with the UN Convention on the Rights of the Child. Cham: Springer, S. 65–73

Lansdown, Gerison / Vaghri, Ziba (2022a): Chapter 26: Article 28: The Right to Education. In: Vaghri, Ziba u.a. (Hg.) (2022): Monitoring State Compliance with the UN Convention on the Rights of the Child. Cham: Springer, S. 247–260

Malik, Walid / Steinbrich, Marleen (2024): Wenn sich Kinder und Jugendliche selbst organisieren wollen: eine kinderrechtsfundierte Analyse ihrer Selbstorganisationen in Hessen. In: FORUM Jugendhilfe 01/2024

Ruggiero, Roberto (2022a): Chapter 41: Article 4: States Parties' Obligations. In: Vaghri, Ziba u.a. (Hg.) (2022): Monitoring State Compliance with the UN Convention on the Rights of the Child. Cham: Springer, S. 41–48

Ruggiero, Roberto (2022b): Chapter 3: Article 3: The Best Interest of the Child. In: Vaghri, Ziba u.a. (Hg.) (2022): Monitoring State Compliance with the UN Convention on the Rights of the Child. Cham: Springer, S. 21–29

Schmahl, Stefanie (2017): Kinderrechtskonvention mit Zusatzprotokollen. Handkommentar. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft

SPD-Landesverband Hessen (2024): Koalitionsvertrag zwischen CDU und SPD für die 21. Legislaturperiode 2024 – 2029. https://www.spd-hessen.de/wp-content/uploads/sites/269/2023/12/Koalitionsvertrag_2024-2029.pdf (zuletzt abgerufen am 28.04.2024)

Tobin, John (2019): The UN Convention on the Rights of the Child. A Commentary. New York: Oxford University Press

UN, Ausschuss für die Rechte des Kindes (2001): Allgemeine Bemerkung Nr. 1 – Die Ziele der Bildung (Art. 29 (1) UN-KRK), UN Doc. CRC/GC/2001/1. Deutschsprachige Übersetzung: <https://kinderrechtekommentare.de/> (zuletzt abgerufen am 12.04.2023)

UN, Ausschuss für die Rechte des Kindes (2002): Allgemeine Bemerkung Nr. 2 – Die Rolle von unabhängigen nationalen Menschenrechtseinrichtungen bei der Förderung und dem Schutz der Rechte des Kindes, UN Doc. CRC/GC/2002/2. Deutschsprachige Übersetzung: <https://kinderrechtekommentare.de/> (zuletzt abgerufen am 12.04.2023)

UN, Ausschuss für die Rechte des Kindes

(2003): Allgemeine Bemerkung Nr. 5 – Allgemeine Maßnahmen zur Umsetzung, UN Doc. CRC/GC/2003/5. Deutschsprachige Übersetzung: <https://kinderrechtekommentare.de/> (zuletzt abgerufen am 20.04.2023)

UN, Ausschuss für die Rechte des Kindes

(2006): Allgemeine Bemerkung Nr. 7 – Kinderrechte in der frühen Kindheit, UN Doc. CRC/GC/2006/7. Deutschsprachige Übersetzung: <https://kinderrechtekommentare.de/> (zuletzt abgerufen am 20.04.2023)

UN, Ausschuss für die Rechte des Kindes

(2006): Allgemeine Bemerkung Nr. 9 – Kinder mit Beeinträchtigungen, UN Doc. CRC/GC/2006/9. Deutschsprachige Übersetzung: <https://kinderrechtekommentare.de/> (zuletzt abgerufen am 20.04.2023)

UN, Ausschuss für die Rechte des Kindes

(2009): Allgemeine Bemerkung Nr. 12 – Das Recht des Kindes auf Gehör. UN Doc. CRC/GC/2009/12. Deutschsprachige Übersetzung: <https://kinderrechtekommentare.de/> (zuletzt abgerufen am 20.04.2023)

UN, Ausschuss für die Rechte des Kindes

(2013): Allgemeine Bemerkung Nr. 14 – Vorrang des Kindeswohls (Art. 3 (1) UN-KRK), UN Doc. CRC/GC/2013/14. Deutschsprachige Übersetzung: <https://kinderrechtekommentare.de/> (zuletzt abgerufen am 19.04.2023)

UN, Ausschuss für die Rechte des Kindes

(2016): Allgemeine Bemerkung Nr. 19 – Öffentliche Haushaltsplanung (Art. 4 UN-KRK), UN Doc. CRC/GC/2016/19

UN, Ausschuss für die Rechte des Kindes

(2017a): Allgemeine Bemerkung Nr. 21 – Situation von Straßenkindern. UN Doc. CRC/GC/2017/21. Deutschsprachige Übersetzung: <https://kinderrechtekommentare.de/> (zuletzt abgerufen am 18.04.2023)

UN, Ausschuss für die Rechte des Kindes

(2017b): Allgemeine Bemerkung Nr. 22 – Kinderrechte und internationale Migration, UN Doc. CRC/GC/2017/22. Deutschsprachige Übersetzung: <https://kinderrechtekommentare.de/> (zuletzt abgerufen am 19.04.2023)

UN, Ausschuss für die Rechte des Kindes

(2017c): Allgemeine Bemerkung Nr. 23 – Staatenpflichten und internationale Migration. UN Doc. CRC/GC/2017/23. Deutschsprachige Übersetzung: <https://kinderrechtekommentare.de/> (zuletzt abgerufen am 19.04.2023)

UN, Ausschuss für die Rechte des Kindes

(2021): Allgemeine Bemerkung Nr. 25 – Kinderrechte im digitalen Umfeld, UN Doc. CRC/GC/2021/25. Deutschsprachige Übersetzung: <https://kinderrechtekommentare.de/> (zuletzt abgerufen am 17.04.2023)

UN, Committee on the Rights of the Child

(2012): Day of general discussion: The rights of all children in the context of international migration, UN Doc. CRC/2012/DGD

UN, Committee on the Rights of the Child

(2012a): Concluding observations: Canada, December 6, 2012, UN Doc. CRC/C/CAN/CO/3-4

UN, Committee on the Rights of the Child

(2014): Concluding observations on the combined third and fourth. Periodic reports of Germany, UN Doc. CRC/C/DEU/CO/3-4 Ziff. 15-16

UN, Committee on the Rights of the Child

(2015): Treaty-specific guidelines regarding the form and content of periodic reports to be submitted by States parties under article 44, paragraph 1 (b), of the Convention on the Rights of the Child, UN Doc. CRC/C/58/Rev. 3

UN, Committee on the Rights of the Child

(2017d): Concluding observations: Ecuador, October 26, 2017, UN Doc. CRC/C/ECU/CO/5-6

UN, Committee on the Rights of the Child

(2022): Concluding observations on the combined fifth and sixth periodic reports of Germany, UN Doc. CRC/C/DEU/CO/5-6

UN, General Assembly (1993): National institutions for the promotion and protection of human rights, UN Doc. A/RES/48/134

UN, OHCHR (2012): Human Rights Indicators. A Guide to Measurement and Implementation.

UN, OHCHR (2018): A human rights-based approach to data – Leaving no one behind in the 2030 agenda for sustainable development: Guidance note to data collection and disaggregation.

Vaghri, Ziba u.a. (Hg.) (2022): Monitoring State Compliance with the UN Convention on the Rights of the Child. Cham: Springer

Verfassung des Landes Hessen vom 1. Dezember 1946. Zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2018 (GVBl. S. 752)

Whalen, Christian / Lansdown, Gerison (2022): Chapter 42: Articles 42 and 44(6): Making the Convention and States Parties' Compliance Widely Known. In: Vaghri, Ziba u.a. (Hg.) (2022): Monitoring State Compliance with the UN Convention on the Rights of the Child. Cham: Springer, S. 425–430

Die Publikationen des Deutschen Instituts für Menschenrechte sind unter www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen frei zugänglich.

Die Publikationen der Vereinten Nationen sind unter <https://documents.un.org/prod/ods.nsf/home.xsp> frei zugänglich

Impressum

HERAUSGEBER
Deutsches Institut
für Menschenrechte
Zimmerstraße 26/27 | 10969 Berlin
Tel.: 030 259 359-0 | Fax: 030 259 359-59
info@institut-fuer-menschenrechte.de
www.institut-fuer-menschenrechte.de

Bericht | August 2024

ZITIERVORSCHLAG
Erkenntnisse des Kinder- und Jugendrechte-
Monitorings in Hessen (2024). 2. Die Beteiligung
von Kindern und Jugendlichen in Politik und
Bildung. Berlin: Deutsches Institut für Menschen-
rechte

Beauftragt durch

HESSEN



Hessisches Ministerium
für Soziales und Integration

SATZ

www.avitamin.de

INFOGRAFIKEN

WEBERSUPIRAN.berlin

LIZENZ



[https://creativecommons.org/licenses/
by-nc-nd/4.0/deed.de](https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de)

Deutsches Institut für Menschenrechte

Zimmerstraße 26/27
10969 Berlin

www.institut-fuer-menschenrechte.de